

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 08.05.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:34 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas

Hörning, Bettina

Hörning, Tilman

Konrad, Andreas

kommt um 19:04 Uhr zu TOP 2 dazu

Liebler, Melanie

Möschl, Claus

kommt um 19:04 Uhr zu TOP 2 dazu

Müller, Hubert

Schebler, Matthias

Sendelbach, Jürgen

Schriftführerin

Müller, Julia

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Köhler, Lorenz

entschuldigt

Oleynik, Markus

beruflich verhindert

Zehnter, Michael

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.04.2025
- 2** 5. Änderung des Bebauungsplan „Östlich des Urspringer Weges Nr. 2“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 3** 7. Änderung des Flächennutzungsplans – Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
- 4** Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ – Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
- 5** 9. Änderung des Flächennutzungsplans – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsrunde, Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
- 6** Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsrunde, Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
- 7** Antrag auf Erweiterung der K ÖB
- 8** Antrag der KÖB auf Zuschuss für Sonderprojekte und Weiterbildung
- 9** Antrag auf Erlass der Hallengebühr (Kinderfasching)
- 10** Antrag des Deutsch-Französischen-Komitees auf Zuschuss zum Partnerschaftsbesuch
- 11** Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 12** Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Garagen; Bauort: Fl. Nr. 3516/10, Am Kirchberg 27, Gem. Birkenfeld
- 13** Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; Bauort: Fl. Nr. 8229, Erlenstraße 9, Gem. Birkenfeld
- 14** Neuabschluss Konzessionsvertrag - Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung
- 15** Ausbau der OD Billingshausen - Info zum Abschluß der Maßnahme
- 16** Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- 17** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 18** Verschiedenes, kurze Anfragen

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.04.2025
--

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 01.04.2025 wurde am 02.04.2025 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 01.04.2025 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0

TOP 2 5. Änderung des Bebauungsplan „Östlich des Urspringer Weges Nr. 2“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
--

GRM Claus Möschl und Andreas Konrad nehmen ab 19:04 Uhr an der Sitzung teil.

*Zu diesem TOP begrüßt der Bürgermeister Herrn Schlichting vom Ingenieurbüro „**baurconsult**“ und erteilt im das Wort.*

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Urspringer Weges Nr. 2“ in der Fassung vom 25.10.2024 wurde im Zeitraum vom 20.01.2025 bis 21.02.2025 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen:

1. LRA

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Bauleitplanung Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	1) Die Anmerkungen aus bauleitplanerischer Sicht aus der vergangenen Beteiligungsrunde wurden weitestgehend eingearbeitet. 2) Die unteren Höhenbezugspunkte IV 1.2.4 wurden nicht geändert. Soweit der Mehrzweckstreifen und die geplante Straße bis zum Satzungsbeschluss hergestellt sind, ist der Bezug möglich. Anderenfalls ist die Festsetzung nicht bestimmt und vermittelt keine Wirkung und sollte daher angepasst werden. 3) Bei der Festsetzung der Bauweise für den Bereich A unter IV 1.3 ist weiterhin festgesetzt, dass der Anbau von den Außenkanten des Hauptgebäudes um mindestens 1 m einrücken muss. Hierbei stellt sich die Frage, ob dies nur für die südliche Häuserkante gilt oder auch für die nördliche. In der beispielhaften Darstellung der Gebäude ist das Einrücken lediglich an der südlichen	1) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i> 2) <i>Die Gemeinde Birkenfeld verweist auf die Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2024 zur Stellungnahme des Landratsamtes vom 12.07.2021 (§ 4 Abs. 2 BauGB) hin. Diese wird beibehalten:</i> <i>„Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist es üblich, als Bezugspunkt für die Höhe künftiger baulicher Anlagen geplante Punkte auf geplanten Verkehrsflächen anzugeben. Der Umstand, dass die Planstraße und damit auch der Mehrzweckstreifen noch nicht existieren, ergibt für die Gemeinde Birkenfeld kein Hindernis in der künftigen Durchsetzung der Festsetzung. Alle Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde Birkenfeld. Die geplanten Bauparzellen werden erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung an die künftigen Bauherren vermarktet. Der Baubeginn für die Eigentümer ist erst mit Fertigstellung der Erschließung vorgesehen. Die Höhenfestsetzung bezieht sich auf die dann vorliegende Straße. Die Höhenfestsetzung wird demnach beibehalten.“</i> 3) <i>Hiermit ist das Einrücken sowohl gegenüber der nördlichen als auch der südlichen Häuserkante um mind. 1 m beabsichtigt. Zur klarstellenden Konkretisierung des Planungswillens wird hierzu nochmals hinweisend die Festsetzung wie folgt redaktionell korrigiert:</i> <i>„Bereich A: [...] Von der Größe muss sich der Anbau eindeutig dem Hauptgebäude unterordnen. Er darf max. 2/3 der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen und muss sowohl von der nördlichen als auch der südlichen Außenkanten des Hauptgebäudes um mindestens 1 m einrücken. [...]"</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		Außenkante eingezeichnet. Hier ist bitte über eine eindeutige Angabe der betroffenen Hauskante deutlich zu machen, dass das „Einrücken“ nur an der südlichen Häuserkante notwendig ist. Für den Fall, dass das „Einrücken“ an beiden Häuserkanten gelten soll, ist dies bitte zur besseren Verständlichkeit auch bei der nördlichen Kante zeichnerisch für die Beispiel-Gebäude darzustellen. 4) Die Baugrenzen sollten in den beiden Planbereichen noch in der östlichen und westlichen Ausrichtung vermaßt werden. 5) Da es sich bei den Ausgleichflächen um Festsetzungen handelt, sind die entsprechenden Planzeichen bei „II Zeichnerische Festsetzungen“ statt bei „III Hinweise zu den zeichnerischen Festsetzungen“ aufzunehmen. Zudem ist der Geltungsbereich auch um diese Flächen darzustellen. 6) Die grundsätzlichen Festsetzungen zu den Abstandsflächen wurden gestrichen. Hier sollte geprüft werden, ob hieran festgehalten werden soll.	<i>4) Kenntnisname. Die entsprechenden Be-maßungen werden im Planteil des Bebauungsplanes nachrichtlich ergänzt.</i> <i>5) Kenntnisnahme. Das Planzeichen zur Festsetzung der Ausgleichflächen wird in die II) Zeichnerischen Festsetzungen (7.0) verschoben. Außerdem wird um die Ausgleichflächen das Planzeichen des Geltungsbereichs nachrichtlich ergänzt.</i> <i>6) Die Abstandsflächen sind im Allgemeinen gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten. Davon abweichend dürfen durch die festgesetzte abweichende Bauweise der Kettenhausbebauung im Bereich A (nördliche Baureihe) die an die Hauptgebäude angrenzenden Anbauten auch als unmittelbare Grenzbauten errichtet werden. Abweichende Festsetzungen sind für diesen Bereich somit nicht notwendig. Zur klarstellenden Konkretisierung des Planungswillens wird hierzu nochmals hinweisend die Festsetzung wie folgt redaktionell ergänzt:</i> <u>„Bereich A:</u>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		7) Allgemeiner Hinweis an das Planungsbüro: Für künftige Planungen wäre es schön, wenn sich wie hier im Vergleich zum ersten Planstand nur wenige Änderungen ergeben, dass diese auf dem Plan und in den Anlagen gekennzeichnet werden (z.B. rote Umrandung um geänderte Stellen). Für die Überprüfung des Plans ist es dann einfacher nachzuvollziehen was geändert wurde.	<i>Es ist eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Demnach sind nur Kettenhäuser zulässig. [...]</i> <i>Abstandsflächen sind entsprechend der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten. Auf den Bauparzellen 2, 3 und 4 dürfen davon abweichend die an die Hauptgebäude anschließenden Anbauten als unmittelbare Grenzbauten ausgeführt werden.“</i> <u>„Bereich B:</u> <i>Es ist eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Als Bauform sind Einzelhäuser zugelassen. Abstandsflächen sind entsprechend der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten.“</i> 7) Kenntnisnahme. Es werden, parallel zu den Anpassungen der Unterlagen, Änderungspläne mit den entsprechenden Markierungen erstellt.

Beschlussvorschlag:

- 1) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Keine Veranlassungen. Die Höhenfestsetzung wird unverändert beibehalten.
- 3) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 4) Der Planteil des Bebauungsplanes wird nachrichtlich ergänzt.
- 5) Der Planteil des Bebauungsplanes wird nachrichtlich ergänzt.
- 6) Die Festsetzung zur Bauweise des Bebauungsplanes wird redaktionell ergänzt.
- 7) Dem Landratsamt wird zusammen mit den Abwägungsergebnissen ein Änderungsplan übermittelt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Städtebau Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	1) Die in der letzten Stellungnahme geäußerten Bedenken zur Firsthöhe wurde nicht beachtet. Sollten die unteren Bezugspunkte (IV 1.2.4) nicht bis zum Satzungsbeschluss hergestellt sein, vermittelt die Festsetzung keine Wirkung. 2) Die Baugrenzen sind an den östlichen und westlichen Bereichen noch zu vermaßen. 3) Über die Firsthöhe, die Vollgeschossanzahl und die Dachneigung ist die Wandhöhe mittelbar vorgegeben. Hier kann geprüft werden, ob es sinnvoll wäre durch eine Festsetzung einer max. Wandhöhe ein einheitlicheres Straßenbild zu schaffen. 4) Eine Festsetzung zur Abstandsflächenregelung für die Wohnhäuser fehlt und sollte insbesondere für den Planbereich B ergänzt werden.	1) Die Gemeinde Birkenfeld verweist auf die Abwägung der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2024 zur Stellungnahme des Landratsamtes vom 12.07.2021 (§ 4 Abs. 2 BauGB) hin. Diese wird beibehalten: <i>„Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist es üblich, als Bezugspunkt für die Höhe künftiger baulicher Anlagen geplante Punkte auf geplanten Verkehrsflächen anzugeben. Der Umstand, dass die Planstraße und damit auch der Mehrzweckstreifen noch nicht existieren, ergibt für die Gemeinde Birkenfeld kein Hindernis in der künftigen Durchsetzung der Festsetzung. Alle Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde Birkenfeld. Die geplanten Bauparzellen werden erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung an die künftigen Bauherren vermarktet. Der Baubeginn für die Eigentümer ist erst mit Fertigstellung der Erschließung vorgesehen. Die Höhenfestsetzung bezieht sich auf die dann vorliegende Straße. Die Höhenfestsetzung wird demnach beibehalten.“</i> 2) Kenntnisnahme. Die entsprechenden Bemaßungen werden im Planteil des Bebauungsplanes nachrichtlich ergänzt. 3) Es wird die bisherige Festsetzungskombination (Firsthöhe und Vollgeschosse) beibehalten. Eine zusätzliche Festsetzung der Wandhöhe wird seitens der Gemeinde Birkenfeld als nicht erforderlich angesehen. 4) Die Abstandsflächen sind im Allgemeinen gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten. Davon abweichend dürfen durch die festgesetzte abweichende Bauweise der Kettenhausbebauung im Bereich A

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		5) Da der Planbereich A sowohl vom Tannenweg als auch der geplanten Straße erschlossen werden kann, ist für diesen Planbereich für die Vorgartengestaltung (IV 4.5) festzulegen, wie entschieden wird, an welcher der Straßen sich der Vorgarten befindet.	(nördliche Baureihe) die an die Hauptgebäude angrenzenden Anbauten auch als unmittelbare Grenzbauten errichtet werden. Abweichende Festsetzungen sind somit nicht notwendig. Zur klarstellenden Konkretisierung des Planungswillens wird hierzu nochmals hinweisend die Festsetzung wie folgt redaktionell ergänzt: „Bereich A: Es ist eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Demnach sind nur Kettenhäuser zulässig. [...] Abstandsflächen sind entsprechend der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten. Auf den Bauparzellen 2, 3 und 4 dürfen davon abweichend die an die Hauptgebäude anschließenden Anbauten als unmittelbare Grenzbauten ausgeführt werden.“ „Bereich B: Es ist eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Als Bauform sind Einzelhäuser zugelassen. Abstandsflächen sind entsprechend der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten.“ 5) Kenntnissnahme. Die Festsetzung im Bebauungsplan (IV 4.5.1) sowie in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 5.9.5) wird wie folgt redaktionell angepasst: „Vorgärten sind mind. 40 % flächig zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Im Bereich A bildet der Vorgarten den Bereich zwischen "Tannenweg" und der nördlichen Gebäudekante bzw. Gebäudeflucht. Im Bereich B bildet der Vorgarten den Bereich zwischen der Planstraße und der nördlichen Gebäudekante bzw. Gebäudeflucht.“

Beschlussvorschlag:

- 1) Keine Veranlassungen. Die Höhenfestsetzung wird unverändert beibehalten.
- 2) Der Planteil des Bebauungsplanes wird nachrichtlich ergänzt.
- 3) Keine Veranlassungen. Die Höhenfestsetzung wird unverändert beibehalten.
- 4) Die Festsetzung zur Bauweise des Bebauungsplanes wird redaktionell ergänzt.
- 5) Der Planteil des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden redaktionell angepasst.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Immissionsschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	Zur Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen: Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Wegs Nr. 2“ mit Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) auf der Fl.nr. 1970 Gemarkung Birkenfeld bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Wasserrecht/Bodenschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Naturschutz Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	Naturschutzfachlich kann dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt werden: 1) – Die Streuobstbäume auf der Flurnummer 1343 der Gemarkung Birkenfeld (Maßnahme 5) sind spätestens alle zwei Jahre, besser jedoch jährlich zu pflegen. – Das Mahdgut ist von der Fläche Flurnummer 1343 der Gemarkung Birkenfeld nach der ersten jährlichen Mahd zu entfernen (Maßnahme 5). – Die Fläche der Flurnummer 1343 der Gemarkung Birkenfeld ist nicht zu düngen (Maßnahme 5). – Abweichungen von den Auflagen und vom Pflegekonzept sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.	<i>1) Kenntnisnahme. Auf der Flurnummer 1343 sind die Maßnahmen A1 (Teilfläche) und CEF1 festgesetzt. Die Hinweise werden im Bebauungsplan unter Kap. IV 3.0 (Ausgleichsmaßnahme A1 - Pflegekonzept) sowie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 5.7.2 redaktionell ergänzt.</i>
		2) Hinweis: Sollte die Restfläche der Flurnummer 1343 Gemarkung Birkenfeld für ein zukünftiges Ökokonto genutzt werden, muss die Ausgleichsfläche für diesen Bebauungsplan flächenscharf im Bebauungsplan vom Rest des Flurstücks abgegrenzt werden. Ohne diese flächenscharfe Abgrenzung wird das gesamte Flurstück diesem Bebauungsplan als Ausgleichsfläche zugeordnet und eine spätere Aufnahme ins Ökokonto ist nicht möglich.	<i>2) Die Ausgleichsmaßnahme A1 wird auf 1.000 m² des Flurstücks 1343 (Gesamtfläche 4.695 m²) umgesetzt. Diese Fläche wird mit dem bisherigen Planzeichen im nördlichen Teil des Flurstücks festgesetzt. Die restliche Fläche (3.695 m²) wird nur durch die artenschutzrechtliche CEF1-Maßnahme beplant. Dieser Bereich kann in einem weiteren Planungsverfahren in das kommunale Ökokonto aufgenommen werden und zukünftig als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche anderweitigen Eingriffen zugewiesen werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme CEF1 sowie der Maßnahme A1 darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Dies wird entsprechend im Planteil des Bebauungsplanes verdeutlicht und in der Begründung redaktionell ergänzend ausgeführt.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		3) Begründung: Nur durch eine regelmäßige Pflege der Obstbäume können die im Bebauungsplan genannten Ziele für die Obstbestände auf der Flurnummer 1343 der Gemarkung Birkenfeld erreicht werden. Es ist daher mindestens alle zwei Jahre, besser jedoch jährlich eine Pflege der Obstbäume vorzunehmen. Als Ziel für den Unterwuchs ist artenreiches Grünland festgelegt. Artenreichtum entsteht insbesondere wenn die Fläche nährstoffarm bleibt. Daher ist keine Düngung der Ausgleichsfläche zulässig. Zudem ist das Mahdgut des ersten Schnitts abzutragen um einer Nährstoffakkumulation über Zeit entgegenzuwirken. Die weiteren Auflagen aus dem Pflegekonzept sind zu beachten. Abweichungen von den Auflagen und vom Pflegekonzept sollten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich sein, damit situationsangepasst auf neue Entwicklungen reagiert werden kann. 4) Hinweis: Im Bebauungsplan liegt ein Tippfehler vor. Es sollte auf Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplanes hingewiesen werden.	3) <i>Kenntnisnahme. Die unter 1) zusammengefassten Hinweise werden im Bebauungsplan sowie in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</i> 4) <i>Kenntnisnahme. Der Tippfehler im Bebauungsplan (IV 3.0) wird redaktionell korrigiert.</i>

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Planteil des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden redaktionell ergänzt.
- 2) Der Planteil des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden redaktionell ergänzt.
- 3) Der Planteil des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden redaktionell ergänzt.
- 4) Der Planteil des Bebauungsplanes wird redaktionell korrigiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Kommunalrecht Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	Den Grundstücken im Baugebiet wird im erschließungsrechtlichen Sinn grundsätzlich eine ausreichende straßenmäßige sowie leitungsgebundene Erschließung (vgl. Nr. 5.4 und 5.5 der Begründung) vermittelt. Aus kommunalrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der 5. Änderung des BBPl „Östl. des Urspringer Wegs Nr. 2“ keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Kommunale Abfallwirtschaft Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	Nach Rücksprache mit dem Betriebsstättenleiter der Fa. Kirsch und Sohn kann das LRA Kommunale Abfallwirtschaft folgendes mitteilen: Einer Befahrung des Neubaugebietes mit Müllsammelfahrzeugen in Uhrzeigerichtung steht nichts im Wege. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass die Anlieger der Häuser 6 bis 10 ihre Abfallbehälter und den Gelben Sack auf der gegenüberliegenden Straßenseite (im B-Plan als Mehrzweckstreifen ausgewiesen) zur Leerung bzw. Abholung bereitstellen. Die Bereitstellung von Sperrmüll erfolgt auf den Grundstücken der Häuser 6 bis 10.	<i>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis zur Abholung von Abfall und Sperrmüll für die Häuser 6 bis 10 wurde bereits im Bebauungsplan unter V) 3.0 „Abfallentsorgung“ sowie in der Begründung unter Kap. 5.12.3 aufgenommen.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
1.	Landratsamt Main-Spessart Kreisbrandrat Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zumachen.	
		1) Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr: Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können. 2) Werden Stichstraßen oder –wege mit mehr als 50 m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendeplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser beträgt 18,5 m. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen anzulegen.	<i>1) Die Befahrbarkeit der Planstraße wurde bereits bei der allgemeinen Konzeption der Straße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anhand eines 3-achsigen Müllfahrzeuges geprüft (Länge 9,9 m, Breite 2,5 m, Wendekreisdurchmesser 20,5 m). Dies sollte auch für ein 10 cm längeres Fahrzeug, noch dazu mit kleinerem Wendekreisdurchmesser kein Problem darstellen. Die detaillierte Ausplanung der Verkehrsfläche, einschließlich der Befahrbarkeit der Verkehrsfläche mit der von der Feuerwehr benötigten Gesamtmasse und Achslast sind im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</i> <i>2) Da es sich bei der Erschließungsstraße um keine Stichstraße handelt, ist kein Wendeplatz erforderlich. Die Breite der Erschließungsstraße beträgt inklusive des Mehrzweckstreifens 6,30 m. Die unbepflanzten Bereiche des Mehrzweckstreifens können demnach als Ausweichmöglichkeit genutzt werden.</i>
		3) Löschwasserversorgung: Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicher zu stellen. – Die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW - W405 muss zur Verfügung stehen. – Die Wasserversorgung ist gemäß den Richtlinien des DVGW auszuführen. Ist die Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz unzureichend, so ist durch andere Maßnahmen die Löschwasserversorgung sicherzustellen, z.B.	<i>3) Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		Löschwasserzisternen oder Löschwasserteiche. Die Entnahmestellen müssen sich außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude befinden. Die DIN 14 230 für unterirdische Löschwasserbehälter sind zu beachten. Bei den Ansaugstutzen ist die DIN 14 319 zu beachten. Bei der Auswahl der Hydranten soll ein Verhältnis von ca. 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten eingehalten werden.	
		4) Angriffs- und Rettungswege: Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein (Art. 31 BayBO). Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter usw.) verfügt.	<i>4) Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Bebauungsplan (V 2.0) und in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 5.12.2 nachrichtlich ergänzt.</i>
		5) Hinweis Photovoltaik: Bei Installation einer PVA muss eine wirksame Einrichtung zur Freischaltung für DC-Leitungen (z.B. Feuerwehrsicher) eingebaut werden. Eine Kennzeichnung (Gebäude, Leitungen, Sicherungskasten, etc.) ist anzubringen. Die Anwendungsregel "Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung (VDE-AR-E2100-712)" ist zu beachten.	<i>5) Kenntnisnahme. Der Hinweis wird nachrichtlich in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 5.9.3 ergänzt.</i>

Beschlussvorschlag:

- 1) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Erschließungsplanung beachtet.
- 4) Der Planteil des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden nachrichtlich ergänzt.
- 5) Die Begründung zum Bebauungsplan wird nachrichtlich ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

2. Planungsverband

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
2.	Regionaler Planungsverband Würzburg Marktplatz 8 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 21.02.2025	Mit dem Bebauungsplanentwurf wird beabsichtigt ein Wohngebiet mit 10 neuen Bauplätzen für Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise auszuweisen. Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplanentwurf wie folgt Stellung: Erfordernisse des Regionalplanes der Region Würzburg stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

3. Höhere Landesplanungsbehörde

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
3.	Regierung von Unterfranken Höhere Landesplanungsbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg Stellungnahme vom 21.02.2025	Mit dem Bebauungsplanentwurf wird beabsichtigt ein Wohngebiet mit 10 neuen Bauplätzen für Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise auszuweisen. Die Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) hat hierzu in ihrer Eigenschaft als Trägerin öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.06.2021 erstmals Stellung genommen. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

4. HNB

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
4.	Regierung von Unterfranken Höhere Naturschutzbehörde Peterplatz 9 97070 Würzburg	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

5. Bergamt

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
5.	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Stellungnahme vom 04.02.2025	Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch das Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

6. WWA

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
6.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg Stellungnahme vom 05.02.2025	In der Sache gilt die Stellungnahme des WWA vom 01.07.2021, soweit noch nicht berücksichtigt, weiterhin.	Kenntnisnahme. Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 01.07.2021 und die dazugehörige Abwägung des Gemeinderates vom 19.11.2024 verwiesen. Diese ist weiterhin gültig. Die darin beschlossenen Änderungen in Plan und Begründung wurden bereits in die Fassung der erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB (Stand vom 25.10.2024) eingearbeitet.
	Stellungnahme vom 01.07.2021:	Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt, den Bebauungsplan "Östlich des Urspringer Weges Nr. 2" zu ändern. Ein alter Sportplatz soll hier in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden, um neue Bauplätze zu schaffen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch noch eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Zu den vorgelegten Planungen nimmt das WWA wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung: 1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Im Katzensteingrund“, welcher der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Birkenfeld dient, beginnt ca. 70 m östlich des Plangebietes. Das Plangebiet liegt vollständig im Einzugsgebiet des Brunnens sowie im zugehörigen vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet und im Vorranggebiet der Trinkwassergewinnung dürfen durch Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.	Abwägung (Stand: 25.10.2024) im Gemeinderat abgewogen am 19.11.2024: <i>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass sich der Geltungsbereich, wie auch das bestehende unmittelbar östlich angrenzende Baugebiet im Einzugsgebiet des Brunnens „Im Katzensteingrund“ sowie im zugehörigen vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung liegt. Die angeführten Hinweise werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufnehmen.</i> <u>Hierzu aber noch folgende Anmerkungen:</u> Bei der Planung handelt es sich um ein Einfamilienhaus-Wohnbaugebiet innerhalb eines bereits bestehenden Einfamilienhausgebietes. Das bestehende Wohngebiet reicht weiter an den

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>Es dürfen keine potenziell grundwasserschädlichen Nutzungen zugelassen werden. Genehmigungen zum Aufschluss von Grundwasser, z. B. der Bau geothermischer Anlagen oder Gartenbrunnen, können für diesen Bereich nicht in Aussicht gestellt werden. Alle anfallenden Abwässer sind in eine dichte Sammelentwässerung einzuleiten. Die Abwasserbeseitigung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Von einer Versickerung von Oberflächenwasser aller Art, die nicht über die belebte Oberbodenzone erfolgt, ist abzusehen.</i> <i>Die Gemeinde Birkenfeld plant, den Brunnen „Im Katzensteingrund“ zeitnah zu sanieren. Bei einer künftigen Änderung der Entnahmekonfiguration wäre dann ggf. auch die Dimensionierung des zugehörigen Wasserschutzgebietes zu überprüfen, da dessen Bemessung auch von den entnommenen Wassermengen abhängig ist. Daraus könnten sich dann möglicherweise Änderungen am Umgriff des Wasserschutzgebietes oder den Abgrenzungen seiner Schutzzonen ergeben.</i> <i>Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.</i>	<i>Brunnen heran als die vorliegende aktuelle Planung und liegt z.T. sogar in der Schutzzone III des dazugehörigen Trinkwasserschutzgebietes.</i> <i>Im Hinblick auf die angebrachten Bedenken bzgl. potenziell grundwasserschädlicher Nutzungen wird darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden aktuellen Planung die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise für ein „Allgemeines Wohngebiet“ zulässigen Nutzungen „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ ausgeschlossen wurden. Dagegen ist das alte bestehende Wohnbaugebiet weiter östlich noch als uneingeschränktes „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.</i> <i>Das anfallende Abwasser (Regen- und Schmutzwasser) soll über das bestehende Mischsystem abgeleitet werden.</i> <i>Die Ausweisung von Baugebieten ist in der Regel auch in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes möglich. Auch ein großer Teil des bestehenden Baugebietes liegt wie oben beschrieben bereits in der Schutzzone III.</i> <i>Demnach sieht die Gemeinde keine Probleme für die geplante Sanierung des Baugebietes bei gleichzeitiger Erschließung des Baugebietes.</i> <i>Im Rahmen der Erschließungsplanung sind vor allem Aufschüttungen vorgesehen, um den Höhenunterschied zwischen altem Sportplatz und Tannenweg zu reduzieren. Dennoch ist der Hinweis im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten. Hierzu wird der Hinweis des WWA in den Bebauungsplan aufgenommen.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.</i> <i>Die öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.</i> <i>Nach den vorliegenden Informationen verläuft unweit des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Trinkwasserleitung vom „Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelhain (FWM)“.</i>	<i>Zur Verringerung der Flächenversiegelung und damit auch der Verbesserung der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser wurden bereits Festsetzung zur Vorgartengestaltung und der Begrünung privater Grün- und Freiflächen getroffen. Darüber hinaus werden bestehende Hecken erhalten sowie eine z.T. versiegelte Lagerfläche in einen Kinderspielfeld umgewandelt.</i> <i>Darüber hinaus wird die Flächenversiegelung durch die Nachverdichtung im Innenbereich und die vergleichsweise geringen Bauplatzgrößen gegenüber einer klassischen Siedlungserweiterung am Ortsrand reduziert. Weiterhin wurden für Garagen, Carports und Anbauten verbindlich Gründächer festgesetzt.</i> <i>Wie bereits unter Punkt 5.5 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ beschrieben wird das Baugebiet an das bestehende Trinkwassernetz der Gemeinde Birkenfeld angeschlossen. Zur Sicherung des Löschwasserbedarfs ist entweder eine unterirdische Zisterne im Straßenraum oder aber der Ausbau des bestehenden Drucksteigerungspumpwerks notwendig. Die Gemeinde präferiert den Ausbau des bestehenden Pumpwerks, da damit auch die Löschwassersituation in der gesamten Hochzone des bestehenden Baugebietes berücksichtigt und aufgewertet wird. Die genaue Planung hierzu soll im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung erfolgen.</i> <i>Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelhain (FWM) hat mit E-Mail vom 07.09.2021 mitgeteilt, dass dessen Leitung ca. 230 m vom nördlichen Rand des Bebauungsplanes entfernt</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>Diese ist sowohl planerisch als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Hierzu ist ggf. noch eine Abstimmung mit dem Wasserversorger erforderlich.</i> <i>Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.</i> 2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz <i>Die abwassertechnische Erschließung erfolgt im Mischsystem. Grundsätzlich soll im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassertechnische Erschließung im Trennsystem vorgenommen werden. Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass die Erschließung im Mischsystem damit begründet wird, dass der Geltungsbereich innerörtlich liegt und die bestehende Infrastruktur ohnehin aus einer Mischwasserkanalisation besteht. Somit kann die Ausweisung der Bauplätze letztendlich als innerörtliche Nachverdichtung angesehen werden. Der vorgebrachten Begründung kann aus fachlicher Sicht insoweit gefolgt werden.</i> <i>Gleichwohl können folgende Maßnahmen zweckmäßig sein, um die Mischwasserkanalisation hydraulisch zu entlasten und werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich empfohlen:</i> <i>• Dach- und Fassadenbegrünung</i> <i>• Dachwasser über Zisternen zwischenzuspeichern und zur Bewässerung von Grünanlagen zu nutzen</i> <i>• Versickerung von nicht schädlichem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone</i> <i>• die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten sowie versickerungsfähige Belege bei</i>	<i>liegt und eine Betroffenheit daher vorerst nicht festgestellt werden kann.</i> <i>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Zur Verringerung der Flächenversiegelung und damit auch der Verbesserung der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser wurden bereits Festsetzungen zur Vorgartengestaltung und der Begrünung privater Grün- und Freiflächen getroffen. Darüber hinaus werden bestehende Hecken erhalten sowie eine z.T. versiegelte Lagerfläche in einen Kinderspielfeld umgewandelt. Darüber hinaus wird die Flächenversiegelung durch die Nachverdichtung im Innenbereich und die vergleichsweise geringen Bauplatzgrößen gegenüber einer klassischen Siedlungserweiterung am Ortsrand reduziert. Weiterhin wurden für</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>Gehwegen und Plätzen zu verwenden</i> <i>Zudem ist bei der abwassertechnischen Erschließung grundsätzlich sicherzustellen, dass das weiterführende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt oder ob ggf. Anpassungen notwendig sind.</i> 3. Oberflächengewässer <i>Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen.</i> 4. Starkregen /Sturzfluten <i>Das bestehende ebene Gelände wird durch die geplanten Auffüllungsbereiche mit einem Gefälle versehen (vgl. Anlage 2, „Modellschnitte“). Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, die geplanten Gebäude, die aufgrund der neumodellierten Geländeneigung („Hanglage“) ins Gelände einschneiden, bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.</i>	<i>Garagen, Carports und Anbauten verbindlich Gründächer festgesetzt. Eine darüber hinaus gehende Fassadenbegrünung, die Nutzung von versickerungsfähigen Belägen sowie die Nutzung von Zisternen sollen freiwillig von den privaten Bauherren umgesetzt werden können, nicht aber als Pflicht festgesetzt werden. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis auf diese vertiefenden freiwilligen Beiträge zur örtlichen Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</i> <i>Diesbezüglich wird auf den Pkt. 5.5 „Haupt-versorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. Das geplante Baugebiet ist bereits im Kanalisationsbauentwurf von 1998 mit einem Anteil von 40% der befestigten Fläche an den Mischwasserkanal miteinberechnet. Dieser Bauentwurf von 1998 ist die Grundlage des Tekturbauentwurfes vom 30.09.2009 sowie die Grundlage der „Überrechnung der Mischwasserbehandlungsanlage RÜB 4“ aus dem Jahr 2013.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der vorgeschlagene Textbaustein des WWA wird als Hinweis für die künftigen Bauherren unter „V Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf dem Bebauungsplan ergänzt.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u> <i>„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden“.</i> 5. Altablagerungen, Bodenschutz <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> <i>Es ist davon auszugehen, dass der alte Sportplatz durch Abgrabung entstanden ist. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 02.03.2021 enthält zum vorsorgenden Bodenschutz keine Ausführungen. Über die Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Erholung hinaus, ist keine weitere Bodenfunktion im Sinne des § 2 BBodschG erkennbar. Hierzu sollte zumindest eine kurze Erläuterung erfolgen.</i> <i>Nach der Anlage 2 (Modellschnitte) sind zur Erschließung Auffüllungen und zum kleineren Teil Abgrabungen erforderlich, so dass kein überschüssiges Bodenmaterial anfallen wird. Bei den Auffüllungen sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere die Vorgaben des BBodschG bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten.</i> <u>Altlasten</u> <i>Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABUDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.</i>	<i>Im Hinblick auf die Lage des alten Sportplatzes im Hang ist davon auszugehen, dass dieser in der Vergangenheit durch Abgrabung und z.T. auch Aufschüttungen entstanden ist. Der Geltungsbereich ist aktuell unbebaut und wird größtenteils als Sport-/Bolzplatz genutzt. Ein kleiner Teil des Geltungsbereichs wird im westlichen Bereich als Lagerfläche genutzt. Dies wird als Zusammenfassung zum vorsorgenden Bodenschutz redaktionell in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung.</i> <i>Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. „2.5 Altlasten, Bodenschutz“ redaktionell ergänzt. Weiterhin werden</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.</i>	<i>die Hinweise in den Planteil aufgenommen.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

7.BLfD

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
7.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat BQ – Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

8. ADBV

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
8.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a.Main Erthalstraße 1 97816 Lohr a.Main Stellungnahme vom 17.01.2025	Aus katastertechnischer Sicht ist nichts zu veranlassen, von Seiten des ADBV Lohr besteht Einverständnis mit der Planung.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

9. Bundeswehr

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Stellungnahme vom 24.01.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

10. LfU

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
10.	Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg Stellungnahme vom 14.02.2025	Als Landesfachbehörde befasst sich das LfU v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu gibt das LfU folgende Stellungnahme ab: 1) Wie im Kapitel 5.12.7 der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung vom 25.10.24 bereits aufgeführt sind im Planungsgebiet keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarsungsfähigen Karbonatgesteinen. Es besteht ein geringes Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten. 2) Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten sind zu finden unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren bitte an das Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“ wenden. 3) Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweist das LfU auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes	1) <i>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 5.12.7) und im Planteil des Bebauungsplanes (V 7.0) um den folgenden Satz nachrichtlich ergänzt:</i> <i>„Im Falle einer Geländeabsenkung oder dem Antreffen von Hohlräumen bei den Bauarbeiten, sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.“</i> 2) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i> 3) <i>Die beiden genannten Behörden haben sich im Rahmen der Behördenbeteiligung ebenfalls mit einer Stellungnahme geäußert (Schreiben vom 12.07.2021 und 21.02.2025).</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		(Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). 4) Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen berät das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	<i>Die darin enthaltenden Anregungen und Hinweise wurden durch den Gemeinderat behandelt und abgewogen.</i> <i>4) Das WWA hat sich im Rahmen der Behördenbeteiligung ebenfalls mit einer Stellungnahme geäußert (Schreiben vom 01.07.2021 und 05.02.2025). Die darin enthaltenden Anregungen und Hinweise wurden durch den Gemeinderat behandelt und abgewogen.</i>

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planteil und Begründung zum Bebauungsplan werden nachrichtlich ergänzt.
- 2) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 3) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 4) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

11. AELF

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
11.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt Ringstraße 51 97753 Karlstadt Stellungnahme vom 22.01.2025	Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes besteht seitens des AELF Karlstadt nach wie vor Einverständnis. Neu hinzugekommen ist die Ausgleichsfläche A1. Da es sich jedoch um eine nicht landwirtschaftlich genutzte und zudem verwilderte Fläche handelt, und die über die benötigten 1000 m ² hinausgehende Fläche in ein Ökokonto überführt wird, besteht auch hiermit Einverständnis.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

12. ALE

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
12.	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Straße 40 97082 Würzburg Stellungnahme vom 20.01.2025	Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Weges Nr. 2“ bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen. Auf unsere Stellungnahme vom 21.06.2021, AZ: LD-A/A3 – G 4612, wird verwiesen.	Es wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 21.06.2021 und die dazugehörige Abwägung des Gemeinderates vom 19.11.2024 verwiesen. Diese ist weiterhin gültig.
	Stellungnahme vom 21.06.2021:	Gegen den o. a. Bebauungsplan-entwurf bestehen keine Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen. Laut des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) der Allianz Raum Marktheidenfeld gibt es in Birkenfeld derzeit wenig Leerstände (Stand 2016). Vor dem Hintergrund des zukünftig stetig steigenden Leerstandsrisikos (lt. ILEK in Birkenfeld 66 Hauptgebäude u. 115 Nebengebäude) weist das ALE Unterfranken dennoch vorsorglich darauf hin, bereits jetzt mittel- bis langfristig angelegte Strategien mit beständigen Maßnahmen zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen zu entwickeln. Beispielsweise: • Management zur Leerstands- und Baulückenaktivierung • regelmäßige, gut vorbereitete Eigentümerbefragungen • ggf. (inter-)kommunales Förderprogramm • beständige Öffentlichkeitsarbeit durch Infoveranstaltungen zur Sensibilisierung und Motivation der Bürgerschaft Um der potentiellen Gefahr weiterer privater Bauland-bevorratung (lt. ILEK 2016 sind ca. 69 Bauparzellen in Privateigentum) vorzubeugen	Abwägung (Stand: 25.10.2024) im Gemeinderat abgewogen am 19.11.2024: Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die Gemeinde Birkenfeld wird das künftige Leerstandsrisiko im Auge weiter beobachten und hierzu bereits bestehende Bemühungen zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen weiterführen. Die künftigen Bauplätze werden durch die Gemeinde nur mit einem Baugebot an Bauwillige vergeben.

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>wäre es zweckmäßig, die neu entstehenden Wohnbauflächen mit einem Baugebot zu belegen.</i>	

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

13. Telekom

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstr. 9a 97080 Würzburg Stellungnahme vom 19.02.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen: Mit Schreiben vom 19.06.2021 wurde bereits zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Weges Nr. 2“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Von der Abwägung zu ihrer Stellungnahme hat die Deutsche Telekom Technik GmbH Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Es wird auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 19.06.2021 und die dazugehörige Abwägung des Gemeinderates vom 19.11.2024 verwiesen. Diese ist weiterhin gültig.
	Stellungnahme vom 19.06.2021:	<i>Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Weger Nr. 2“ nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung:</i> <i>Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.</i> <i>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH, ihre Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</i> <i>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</i>	<i>Abwägung (Stand: 25.10.2024) im Gemeinderat abgewogen am 19.11.2024:</i> <i>Kenntnisnahme, die Leitungen der Telekom (Stand 09.06.2020) wurden im Planteil zur Berücksichtigung bereits nachrichtlich übernommen.</i> <i>Kenntnisnahme, die nachfolgenden Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Erschließungsplanung zu beachten.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i> <i>In den geplanten Straßenverkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i> <i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i> <i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</i> <i>Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</i> <i>Hierzu bietet die Deutsche Telekom Technik GmbH Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html).</i> <i>Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse Planauskunft.Sued@tele-kom.de bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten.</i> <i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i> <i>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien in Baugebieten. Je nach Ausgang dieser Prüfungen wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</i>	

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		<i>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK- Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</i> <i>Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet zum Zweck der Koordination um rechtzeitig Mitteilung, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.</i>	

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

14. Vodafone

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
14.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg Stellungnahme vom 10.02.2025	1) Stellungnahme Nr.: S01418644 Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH derzeit nicht geplant. 2) Stellungnahme Nr.: S01418661 Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte einen Erschließungsplan des Gebietes der Kostenanfrage beilegen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 3) Stellungnahme Nr.: S01418645 CEF1 - Maßnahmen I, II, III, Ausgleichsmaßnahme A1: Fl.Nr. 1343 Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH derzeit nicht geplant.	1) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i> 2) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i> 3) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		4) Stellungnahme Nr.: S01418662 CEF1 - Maßnahmen IV: Fl.Nr. 1369 Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH derzeit nicht geplant.	<i>4) Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

- 1) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 3) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 4) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

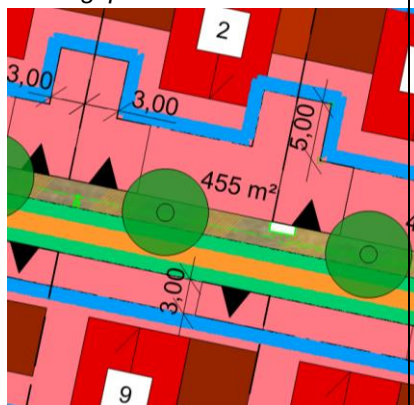
Ja: 12 Nein: 0

15. Bayernwerk

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
15.	Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Marktheidenfeld Am Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld Stellungnahme vom 06.02.2025	1) Die Bayernwerk Netz GmbH dankt für die Information über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Weges Nr. 2“ in Birkenfeld. Auf die am 24. April 2021 abgegebene Stellungnahme möchte die Bayernwerk Netz GmbH verweisen, welche weiterhin gültig ist und ein Teil dieser erneuten Stellungnahme. Daher geht die Bayernwerk Netz GmbH nicht auf alle bereits bekannten Details ein. 2) Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Urspringer Weges Nummer 2“ mit Planstand vom 25.10.2024 verläuft ein 0,4kV Niederspannungskabel der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Schutzzonenbereich von 1mtr. beiderseits der Leitungsachse. Auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1970 ist ein aktiver Kabelstich zur Versorgung dieses Grundstücks verlegt. Dieses Kabel hat ebenfalls einen Schutzzonenbereich von 1 mtr. beidseits der Trassenachse. 3) Auf den ausgewiesenen Ausgleichsflächen CEF1-Maßnahme I/ II/ III Ausgleichsmaßnahme A1; CEF1-Maßnahme I, II, III Ausgleichsmaßnahme A1 und CEF1 _ Maßnahme IV verlaufen derzeit keine Versorgungsleitungen (Strom, Gas bzw. Datenleitungen) der Bayernwerk Netz GmbH. 4) Die Bayernwerk Netz GmbH hat diesem Schreiben eine Plankopie (des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) beigefügt, aus denen die Versorgungsleitungen und -anlagen entnommen werden können. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.	1) <i>Kenntnisnahme. Die ergänzenden Inhalte und Abwägungen der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 24.04.2021 sind am Ende dieser Abwägung aufgeführt. Diese sind weiterhin gültig.</i> 2) <i>Kenntnisnahme. Das NSP-Kabel wurde im Planteil zur Berücksichtigung bereits nachrichtlich übernommen. Der Hinweis auf den Schutzzonenabstand von 1 m beidseitig der Leitungsachse wurde bereits in die Begründung zum Bebauungsplan unter Kap. 2.7 ergänzend aufgenommen.</i> <i>Der ca. 13,5 m lange Kabelstrang liegt im Bereich zwischen geplantem Spielplatz und geplanter Straße und ist im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH zu verlegen.</i> 3) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i> 4) <i>Kenntnisnahme. Die Leitungsbestände im Bebauungsplan wurden entsprechend einer früheren Spartenauskunft der Bayernwerk Netz GmbH nachrichtlich übernommen und entsprechen der nun nochmals übermittelten Planauskunft. Die nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan dient lediglich der Orientierung. Im Rahmen der Erschließungsplanung sind</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		Sollten detailliertere Pläne (bis Größe DIN A3) benötigen werden, können diese online, nach einmaliger Anmeldung, als Planselbstauskunft heruntergeladen werden. Dafür den nachfolgenden Link verwenden: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kunden-service/planauskunftsportal.html 5) Weiterhin weist die Bayernwerk Netz GmbH darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 mtr. zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Für weitere Fragen zur erforderlichen Netzerweiterung, auch zu evtl. notwendigen Umlegungen oder Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Baumaßnahme bittet die Bayernwerk Netz GmbH darum, sich im Kundencenter Marktheidenfeld direkt mit Herrn Simon Volk unter simon.volk@bayernwerk.de bzw. der Rufnummer 09391 903 557 in Verbindung zu setzen. Er wäre auch der Ansprechpartner, für ein Angebot zur Erweiterung des bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage. 6) Die Abstimmung, auf eine weitere Trafostation zur ausreichenden Versorgung des geplanten Neubaugebietes zu verzichten, wurde im Frühjahr 2021 gefällt. Um eine nochmalige Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Östl. des Urspringer Weges Nr. 2“ zu vermeiden, wird die Bayernwerk Netz GmbH an der getroffenen Entscheidung festhalten. Daher wird auf eine Fläche für eine weitere Trafostation im Geltungsbe-	<i>die vorgenannten und nachfolgenden Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten.</i> <i>5) Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung.</i> <i>6) Der Hinweis ist in der weiterführenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Das Bayernwerk ist hierzu frühzeitig zu beteiligen.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		reich dieses Bebauungsplans verzichtet. Um im Endausbau eine ausreichende Stromversorgung zu gewährleisten, ist ein weiteres 0,4kV Niederspannungsversorgungskabel ab der Station Birkenfeld/ MAR 09 TH 408124 (platziert im Tannenweg) erforderlich. Die Umsetzung der Ortsnetzerweiterung wird die Bayernwerk Netz GmbH einvernehmlich mit der Gemeinde Birkenfeld regeln. 7) Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes (innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans), sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Die Bayernwerk Netz GmbH macht darauf aufmerksam, dass es bei den Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen mit den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitungen sind mit Lebensgefahr verbunden. Die Bayernwerk Netz GmbH bittet die Hinweise im beiliegenden Merkblatt zu beachten. Weiterhin bittet die Bayernwerk Netz GmbH, sich mindestens vier Arbeitswochen vor Baubeginn mit dem Kundencenter Marktheidenfeld unter marktheidenfeld-service@bayernwerk.de bzw. der Rufnummer 09391 903 330 zwecks einer Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Die zum Schutz der vorhandenen Leitungen und Anlagen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen werden dann angegeben. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen	7) <i>Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise im Rahmen der Erschließungsplanung.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung. 8) Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. 9) Die Bayernwerk Netz GmbH bittet darum, auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen beteiligt zu werden, da sich besonders im Ausübungsbereich ihrer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können. 10) Ausschnitt aus beigefügtem Lageplan: 	8) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i> 9) <i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i> 10) <i>Der Lageplan ist in der weiterführenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der im übermittelten Lageplan des Bayernwerks eingezeichnete Kabelverteilerschrank im Zentrum des geplanten Baugebietes, liegt vor einem als Zufahrt definierten Bereich. Dementsprechend ist der genaue Standort im Rahmen der Erschließungsplanung zusammen zwischen der Gemeinde Birkenfeld und dem Bayernwerk zu bestimmen. Das Bayernwerk ist hierzu frühzeitig zu beteiligen.</i> <i>Überlagerung Lageplan mit Bebauungsplan:</i> 

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
		11) bayernwerk Merkblatt Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten: 1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). 2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 - 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 - 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveaueinderungen, möglich. 3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, bei Bohrungen, beim Baggern, beim Eintreten von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Bodbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Fachabteilung, Kundencenter) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen. 4. Sind Versorgungsleitungen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind. 5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabelosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen). 6. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten abgedeckt oder auch frei im Erdreich, mit oder ohne Warnband, verlegt worden sein. 7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandseile oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. 8. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. 9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden. 10. Maßnahmen bei Gasaustritt: Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen: - Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen! - Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann! - Die Bayernwerk AG unverzüglich benachrichtigen! (Einschaltungsnummer Gas) - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen. - Angrenzende Gebäude auf innen ausströmendes Gas prüfen. Falls im Gebäudeinneren Gas ausströmt oder Gas von außen eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! - Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen! - Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern! - Weitere Maßnahmen mit der Bayernwerk AG und den zuständigen Dienststellen abstimmen! - Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der Bayernwerk AG verlassen! Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.	11) Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise im Rahmen der Erschließungsplanung.
	Stellungnahme vom 24.04.2021:	Ergänzungen zur oben genannten Stellungnahme: <i>Seitens der Bayernwerk Netz GmbH besteht derzeit kein Handlungsbedarf im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahme.</i> <i>Sollte sich im Zuge der notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindesttiefe ergeben, ist eine Anpassung der Versorgungsleitung zwingend notwendig. Im Vorfeld der Bauausführung ist die genaue Tiefe der Versorgungsleitung mittels Suchschlitze zu ermitteln. Tiefbauarbeiten im Bereich der Stromversorgungsleitung sind zudem nur in Handschachtung zulässig.</i>	Abwägung (Stand: 25.10.2024) im Gemeinderat abgewogen am 19.11.2024: Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.

Beschlussvorschlag:

- 1) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 3) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 4) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

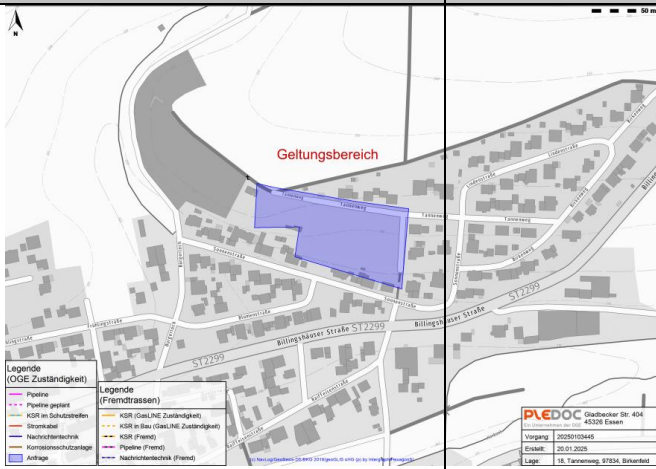
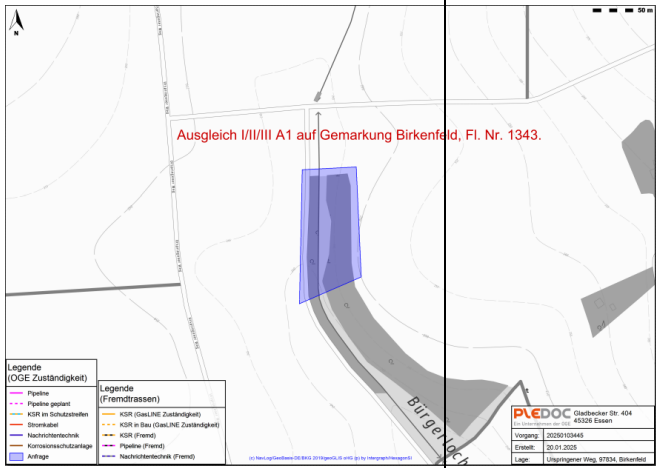
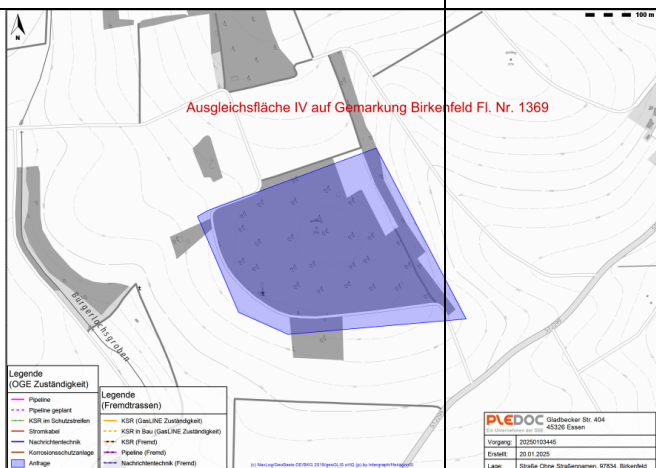
- 5) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
- 6) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
- 7) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
- 8) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 9) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 10) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
- 11) Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

16. PLEdoc

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
16.	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen Stellungnahme vom 20.01.2025	Die PLEdoc bezieht sich auf die Maßnahme und teilt hierzu mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für die Auskunft der PLEdoc ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
			
			
			

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

17. STBA

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
17.	Staatliches Bauamt Würzburg Straßenbau – Gebiets- abteilung S1 Kroatengasse 4-8 97070 Würzburg Stellungnahme vom 21.01.2025	Durch den Bebauungsplan werden die Belange des Staatlichen Bauamtes nicht berührt, somit bestehen von seiten des STBA keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

18. Kreisheimatpfleger

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
18.	Kreisheimatpfleger Bereich Marktheidenfeld	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

19. Zellingen

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
19.	Markt Zellingen Würzburger Str. 26 97225 Zellingen Stellungnahme vom 06.02.2025	Der Marktgemeinderat Zellingen erhebt gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Östl. des Urspringer Weges Nr. 2“ in Birkenfeld erneut keine Einwendungen.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

20. Leinach

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
20.	Gemeinde Leinach Rathausstr. 23 97274 Leinach	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

21. Greußenheim

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
21.	Gemeinde Greußenheim Birkenfelder Straße 1 97259 Greußenheim	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

22. Remlingen

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
22.	Markt Remlingen Marktplatz 1 97280 Remlingen Stellungnahme vom 21.01.2025	Es wird für die Mitgliedsgemeinde Markt Remlingen in Abstimmung mit dem Bürgermeister (unter Bezugnahme auf die Mail vom 14.07.2021 im Rahmen der damaligen frühzeitigen Beteiligung) mitgeteilt, dass seitens des Marktes Remlingen weiter keine Bedenken bzw. Einwendungen erhoben werden.	<i>Kenntnisnahme. Keine Abwägung veranlasst.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

23. Karbach

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
23.	Markt Karbach c/o VG Marktheidenfeld Petzoltstraße 21 97828 Marktheidenfeld	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

24. Urspringen

Nr.	Adresse	Inhalt Stellungnahme	Textvorschlag zur Formulierung der Abwägung für die Beschlussvorlage im Gemeinderat
24.	Gemeinde Urspringen c/o VG Marktheidenfeld Petzoltstraße 21 97828 Marktheidenfeld	-	<i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>

Beschlussvorschlag:

Keine Veranlassungen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nach den durch den Gemeinderat vorgenommenen Abwägungen zu den während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen kann die 5. Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Urspringer Weges Nr. 2“ der Gemeinde Birkenfeld als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Diese werden entsprechend der vorgelegten Abwägungsvorschläge abgewogen.
2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der 5. Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Urspringer Weges Nr. 2“ mit integrierter Grünordnung, Begründung, Modellschnitten und artenschutzrechtliche Beurteilung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung in der Fassung vom 17.04.2025, und beschließt diese nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0

TOP 3	7. Änderung des Flächennutzungsplans – Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
--------------	---

Zu den TOP's Ö3, Ö4, Ö5 und Ö6 begrüßt der Vorsitzende Frau Baumeister und Herrn Schneider vom Ingenieurbüro „ARZ“ und erteilt ihnen das Wort.

Bereits am 24.02.2010 und am 23.05.2019 hat der Gemeinderat Birkenfeld die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und die in diesem Zuge erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 25.09.2019 fand in der Zeit vom 22.06.2020 bis 27.07.2020 statt. Aufgrund der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zahlreich eingegangener Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurde der Geltungsbereich angepasst und in seinem Umfang deutlich reduziert.

Im Anschluss an die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und der entsprechenden Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen trennte sich die Gemeinde, gemeinsam mit dem Investor, von dem bisherigen Planungsbüro. Die weitere Planung und Betreuung des Bauleitverfahren erfolgt nunmehr durch die ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG, Würzburg.

Die Planung zum Bauleitverfahren „Solarpark Billingshausen“ wurde hinsichtlich der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben. Die 2020 eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Würdigung der damaligen Abwägung bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und in den Entwurf mit Stand vom 15.05.2023 eingearbeitet und in der Sitzung vom 25.05.2023 billigt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung durch den Investor konkretisiert und die erforderlichen Flächen für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt. Zudem wurde die zeichnerische Darstellung im Rahmen der Digitalisierung gem. den neuesten Vorgaben XPlan-konform aufbereitet. Die Entwurfsunterlagen liegen dem Gemeinderat nunmehr mit Stand vom 02.05.2025 erneut zur Billigung vor. Es folgt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Geltungsbereich:

Flurnummern der Gemarkung Birkenfeld:
1256, 1256/1, 1257, 1258, 1259 und 1260

Flurnummern der Gemarkung Billingshausen:
523/1 sowie Teilflächen der Flurnummern 1251, 1252 und 1413.

Zusätzlich werden auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld mit den Flurnummern 1338 und 3765 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom fortgeschriebenen Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der nunmehr vorliegenden Fassung vom 02.05.2025 und billigt diesen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die 7. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0

TOP 4	Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ – Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
--------------	---

Bereits am 24.02.2010 und dem 23.05.2019 hat der Gemeinderat Birkenfeld die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und die in diesem Zuge erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 18.11.2019 fand in der Zeit vom 22.06.2020 bis 27.07.2020 statt. Aufgrund der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zahlreich eingegangener Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurde der Geltungsbereich angepasst und in seinem Umfang deutlich reduziert.

Im Anschluss an die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und der entsprechenden Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen trennte sich die Gemeinde, gemeinsam mit dem Investor, von dem bisherigen Planungsbüro. Die weitere Planung und Betreuung des Bauleitverfahren erfolgt nunmehr durch die ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG, Würzburg.

Die Planung zum Bauleitverfahren „Solarpark Billingshausen“ wurde hinsichtlich der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben. Die 2020 eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Würdigung der damaligen Abwägung bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und in den Entwurf mit Stand vom 15.05.2023 eingearbeitet und in der Sitzung vom 25.05.2023 billigt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung durch den Investor konkretisiert und die erforderlichen Flächen für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt. Zudem wurde die zeichnerische Darstellung im Rahmen der Digitalisierung gem. den neuesten Vorgaben XPlan-konform aufbereitet. Die Entwurfsunterlagen liegen dem Gemeinderat nunmehr mit Stand vom 02.05.2025 erneut zur Billigung vor. Es folgt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Geltungsbereich:

Flurnummern der Gemarkung Birkenfeld:
1256, 1256/1, 1257, 1258, 1259 und 1260

Flurnummern der Gemarkung Billingshausen:
523/1 sowie Teilflächen der Flurnummern 1251, 1252 und 1413.

Zusätzlich werden auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld mit den Flurnummern 1338 und 3765 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.

Beschluss:

- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom fortgeschriebenen Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ mit Begründung in der nunmehr vorliegenden Fassung vom 02.05.2025 und billigt diesen.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0

TOP 5	9. Änderung des Flächennutzungsplans – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsrunde, Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
--------------	---

Bereits im Jahr 2019 wurde ein Bauleitverfahren für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die in diesem Zuge erforderliche 6. Änderung des Flächennutzungsplans ausgelöst. In diesem Verfahren wurde zum Bebauungsplan und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Aufgrund der in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich jedoch grundlegend angepasst.

Da es keinerlei Überschneidungen des ursprünglichen Geltungsbereichs zu dem neuen Geltungsbereich gibt, wurde das Verfahren grundlegend neu begonnen. Die Planung zum Bauleitverfahren „Solarpark Birkenfeld“ wurde hinsichtlich der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben. Die 2019 eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Würdigung der damaligen Abwägung bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

In seiner Sitzung vom 25.05.2023 hat der Gemeinderat das alte Verfahren eingestellt und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Vorentwurf mit neuem Geltungsbereich mit Stand vom 15.05.2023 wurde in der Sitzung vom 25.05.2023 beraten und mit Änderungen gebilligt. Der Vorentwurf lag nunmehr mit Stand vom 25.05.2023 vor.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 25.05.2023 fand in der Zeit vom 24.07.2023 – 25.08.2023 statt.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Planungsbüro ARZ INGENIEURE Abwägungsvorschläge mit dem Stand 02.05.2025 erarbeitet. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nunmehr durch den Gemeinderat abzuwägen.

Nach den durch den Gemeinderat vorgenommenen Abwägungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie der Billigung der fortgeschriebenen Unterlagen zum Entwurf mit Stand vom 02.05.2025 kann nun die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Birkenfeld:

3791	3796	3799	3802
3792 teils	3797	3799/1	3803 teils
3793	3797/1	3800	3804
3794	3798 teils	3801	3805
3795			

Zusätzlich werden auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld mit den Flurnummern 3763 und 3764 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.



Gemeinde Birkenfeld

9. Änderung des Flächennutzungsplans Birkenfeld

**Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
sowie**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitet und aufgestellt:

01.05.2025

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG

Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Tel.: 09 31 / 2 50 48-0
Fax: 09 31 / 2 50 48-29

e-Mail: info@ib-arz.de

Internet: <http://www.ib-arz.de>

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 24.02.2010 und 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde das Verfahren in der Sitzung vom 25.05.2023 eingestellt.

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die in diesem Zuge erforderliche 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf für die 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 15.05.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 beraten und mit Änderungen gebilligt.

Die Unterlagen zur 9. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 25.05.2023 waren gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **24.07.2023 – 25.08.2023** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 21.07.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1	Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
4	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung
7	Bayerisches Landesamt für Umwelt
8	Bayerische Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
10	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Richtfunk GmbH, Best Mobile (T-BM) - Netzausbau (T-NAB)
14	Ericsson Service GmbH
15	Gemeinde Greußenheim
16	Gemeinde Leinach
17	Gemeinde Urspringen
18	Handwerkskammer Unterfranken
19	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde (Verl. bis 08.09.2023)
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt
21	Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart
22	Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener
23	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
25	Landratsamt Main-Spessart (Verl. bis 22.09.2023)
26	Markt Karbach
27	PLEdoc GmbH
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Staatliches Bauamt Würzburg
32	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
33	Tennet TSO GmbH
34	Verwaltungsgemeinschaft Zellingen
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM)

38	Deutscher Alpenverein e.V.
39	Landesfischereiverband Bayern e.V.
40	Landesjagdverband Bayern e.V.
41	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
42	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
43	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
44	Verein zum Schutz der Bergwelt
45	Wanderverband Bayern
46	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (25.08.2023):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1	Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung
8	Bayerische Staatsforsten AöR
21	Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart
23	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
26	Markt Karbach
27	PLEdoc GmbH
31	Staatliches Bauamt Würzburg
32	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
34	Verwaltungsgemeinschaft Zellingen
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM)
38	Deutscher Alpenverein e.V.
40	Landesjagdverband Bayern e.V.
41	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
42	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
43	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
44	Verein zum Schutz der Bergwelt
45	Wanderverband Bayern
46	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
5	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.
9	Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
13	Deutsche Telekom Richtfunk GmbH, Best Mobile (T-BM) - Netzausbau (T-NAB)
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
14	Ericsson Service GmbH
15	Gemeinde Greußenheim
16	Gemeinde Leinach
17	Gemeinde Urspringen
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
33	Tennet TSO GmbH
39	Landesfischereiverband Bayern e.V.

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

4	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
7	Bayerisches Landesamt für Umwelt
10	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
18	Handwerkskammer Unterfranken
19	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde (Verl. bis 08.09.2023)
22	Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener
25	Landratsamt Main-Spessart (Verl. bis 22.09.2023)
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

**Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen
(siehe folgende Seiten)**

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

Keine Stellungnahme

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schreiben vom 24.08.2023

Stellungnahme:

Mit der 9. Änderung des FNP der Gemeinde Birkenfeld, die die Ausweisung eines Sondergebietes für einen Solarpark beinhaltet, besteht **grundsätzlich Einverständnis**. Nähere Ausführungen können der Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplan entnommen werden.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
E-Mail vom 26.07.2023

Stellungnahme:

Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es **keine Bedenken** oder Anregungen.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

4. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Schreiben vom 22.08.2023

Stellungnahme:

Der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung zu oben genannten Planungen:

Auch wenn die Planung deutlich weniger Fläche in Anspruch nehmen würde als schon einmal in der Gemeinde angedacht waren, lehnen wir die Planung dennoch ab.

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.
- Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit im Dorfgebiet auf Gebäuden PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z.B. Parkplätzen.

Wenn die Gemeinde dennoch weiter plant, so ist folgendes zu beachten:

Bei den Festsetzungen unter B) 5. Einfriedungen fordern wir die Zulässigkeit von Zaunanlagen auf die Grenze des Baufeldes, also die blaue Linie zu beschränken. Die Zäune müssen so angelegt sein, dass Niederwild unter dem Zaun durchschlüpfen kann. Es sollte geprüft werden, ob die in C) %. vorgegebene Höhe dafür ausreicht.

Zu B) 6. Abstandsflächen fordern wir grundsätzlich keine Gehölzpflanzungen unter 2 m von der Grenze benachbarter Flächen zuzulassen. Aus Erfahrung gibt es neben Schattenwirkung immer wieder Ärger mit fehlender Pflege und überhängenden Ästen. Das sollte von vorneherein vermieden werden.

Grundsätzlich sollte die Eingrünung mit Hecke überprüft werden. Zu beachten ist, dass die Hecken zu Biotopen werden, die nach heutiger Rechtslage nicht mehr zu Acker zurückgeführt werden können. Diese massive Wertminderung von Acker zu Hecke sollte dem Gemeinderat schon entscheidungsrelevant sein.

Die Festsetzung D) Artenschutzrechtliche Festsetzungen können nicht alleine durch das Landratsamt bestimmt werden. Damit riskiert man eine Selbstbedienung des Naturschutzes. Der Bauernverband ist in jedem Fall bei einer ergänzenden Planung zu hören. Es gibt mittlerweile genug Auswertungen z.B. des Bundesverbandes Erneuerbare Energien BNE, die belegen, dass es sogar zu mehr Artenvorkommen und höherer Bestandsdichte kommen kann. Es kommt ggf. auf die Festsetzungen und die Pflege im PV Park an. Externen Ausgleich lehnen wir jedenfalls ab.

<https://www.bne-online.de/de/news/detail/pressemitteilung-studie-photovoltaik-biodiversitaet/>

Die fehlende Fläche ist gegenüber der Jagdgenossenschaft als Jagdwertminderung auszugleichen.

Rückbauverpflichtung:

Wir fordern im Bebauungsplan eine Festsetzung der Nachnutzung als Acker. Vertragliche Verpflichtungen zwischen Investor und Kommune ersetzen keine öffentlich-rechtlichen Festsetzungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

5. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.
Schreiben 07.08.2023

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen **keine Einwände**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung

Keine Stellungnahme

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt
Schreiben vom 25.08.2023

Stellungnahme:

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Sulfat- und Karbonatgesteinen des Mittleren und Unteren Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Tel. 09281/1800-4731, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

8. Bayerische Staatsforsten AöR

Keine Stellungnahme

9. Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld Schreiben vom 10.08.2023

Stellungnahme:

Wir danken für die Information über die im Betreff genannte Beteiligung an der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes verlaufen derzeit **keine Versorgungsleitungen** (Strom/ GAS bzw. Datenleitungen) unseres Unternehmens.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet. Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür den nachfolgenden Link:

Planauskunftsportal: Auskünfte einholen | Bayernwerk Netz (bayernwerknetz.de)

Unsererseits bestehen derzeit keine Planungen bezüglich der Verlegung von zusätzlichen Versorgungskabeln bzw. deren Auswechslung.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

10. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
Formblatt + Anlage vom 16.08.2023

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere angehängte Grundsatzposition.

Eine Stellungnahme ist aus Zeit-/Personalgründen derzeit nicht möglich, wir verweisen aber auf folgende Punkte:

Grundsatzposition

Die Grundsatzposition „BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen“ umfasst 13 DIN A 4-Seiten und ist aus Platzgründen hier nicht eingefügt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 01.08.2023

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange **keine Einwände**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
E-Mail vom 28.08.2023

Stellungnahme:

Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planaufstellung bzw. Planänderung informiert und mir die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht berührt**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

13. Deutsche Telekom Richtfunk GmbH, Best Mobile (T-BM) - Netzausbau (T-NAB)

Schreiben vom 10.08.2023

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ bestehen unsererseits **keine Einwände**.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

14. Ericsson Service GmbH
E-Mail vom 17.08.2023

Stellungnahme:

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks **keine Einwände** oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

15. Gemeinde Greußenheim
Schreiben vom 04.08.2023

Stellungnahme:

Formblatt vom 04.08.2023: Keine Äußerung

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

16. Gemeinde Leinach
E-Mail vom 31.07.2023

Stellungnahme:

Ihr Anliegen „9. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Birkenfeld“ und „Bebauungsplan Solarpark Birkenfeld“ wurde in der Gemeinderatsitzung am 25.07.2023 vorgestellt.

Seitens des Gemeinderates werden **keine Bedenken** geäußert.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

17. Gemeinde Urspringen
E-Mail vom 21.03.2023

Stellungnahme:

Von Seiten der Gemeinde Urspringen **wird nichts vorgebracht**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

18. Handwerkskammer Unterfranken
Schreiben vom 04.08.2023

Stellungnahme:

Auf Grundlage der uns übersandten Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger Öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energie-Versorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe.

Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.

Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten keine weiteren Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

19. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 09.08.2023

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von ca. 18,4 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt.

Das Unternehmen 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt plant dort, ca. 650 m nordwestlich des bestehenden Siedlungsgebiets von Birkenfeld die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der natur-schutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Wir weisen darauf hin, dass das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Teilen fortgeschrieben wurde. Die Teilfortschreibung ist zum 01.06.2023 in Kraft getreten (siehe auch: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>). Die Ausführungen in den Begründungen sind, sofern einschlägig, entsprechend anzupassen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte

gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene-leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gemäß Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf die Photovoltaik soll gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Marktheidenfelder Platten“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit.

Der Standort kann nicht als vorbelastet im Sinne des LEP-Grundsatzes gelten; auch eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen ist nicht feststellbar. Unmittelbar nord-östlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Vorbehaltsgebiet WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ gemäß Regionalplan der Region Würzburg (Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Somit ist hier eine Mehrfachnutzung von Anlagen erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

20. Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt

E-Mail vom 23.08.2023

Stellungnahme:

Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der, durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, erheben wir **keine Bedenken** gegen das oben genannte Planvorhaben.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

21. Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart

Keine Stellungnahme

22. Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener

Schreiben vom 01.08.2023

Stellungnahme:

Von dem Planungsvorhaben habe ich Kenntnis genommen. Aus Sicht des Kreisheimatpflegers werden dagegen **keine Einwendungen** erhoben.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass durch das Planungsvorhaben vorhandene Flurdenkmäler oder mögliche Bodendenkmäler betroffen sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

23. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

24. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

25. Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 24.08.2023 und 22.09.2023

Stellungnahme:

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau:

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich Einverständnis, allerdings ist folgendes anzumerken:

Um den Standort zu bewerten wäre eine Alternativflächenprüfung mit einer Übersichtskarte des Gebietes und einem Kriterienkatalog zur Abwägung zielführend und sollte Bestandteil einer umfangreichen Untersuchung darstellen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 8.1 Blendwirkung lediglich erwähnt, dass es eine Alternativflächenprüfung vorgenommen wurden.

Zum Umweltbericht:

Auf Seite 3 Aufgaben und Inhalt des Umweltberichts ist inhaltlich der §13b BauGB zu korrigieren, gem. Urteil vom Juli 2023.

2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung: Die Gegenüberstellung von Biogasanlagen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen ist in dieser Form nicht abzuhandeln und ein ganzheitlicher Vergleich müsste hergestellt werden. Mit den Freiflächen-PV-Anlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Es entsteht ein anderer Gesamteindruck für das Landschaftsbild als bei einer Biogasanlage. Es stellt sich die Frage der Notwendigkeit dieser „Vergleichsrechnung“.

Zur Planurkunde:

Das gewählten Planzeichen „Private Randeingrünung“ und „Fläche der amtlichen Biotopmarkierung“ sind auf dem Plan nicht lesbar, bei einer Einstellung von 100% Ansichtsfläche.

Grundsätzlich ist die Lesbarkeit der Symbole, Grafiken etc. der gedruckten Urkunde zu überprüfen.

Bauleitplanung:

Anmerkungen zur Bekanntmachung:

1. Auf der Bekanntmachung fehlen die Angaben zu den Arten der umweltbezogenen Informationen. Hierauf ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu achten.
2. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ein entsprechender Hinweis fehlt ebenfalls auf der Bekanntmachung. Auch dies ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu beachten.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld plant, durch verbindliche Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 9. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Zu einer früheren Planung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB immissionsschutzfachlich Stellung genommen. Auf die Stellungnahme vom 09.06.2020 wird hingewiesen.

Die Planung wurde grundlegend überarbeitet; eine Sichtfeldanalyse ist nicht mehr Bestandteil der Planunterlagen.

Das Plangebiet ist im Vergleich zur Ursprungsplanung nun weiter südlich vorgesehen und umfasst lediglich noch ca. 18,4 ha, wovon ca. 15,9 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage vorgesehen sind. Eine Überschneidung mit dem vormals angedachten Geltungsbereich besteht nicht.

Die aktuell für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 485 m nördlich der nächsten Wohnbebauung (Aussiedlerhof Fl.nr. 3693, Gemarkung Birkenfeld) und ca. 700 m nördlich der Ortsrandbebauung Birkenfeld inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Westlich grenzen Waldflächen an. Südlich in einem Abstand von ca. 273 m vom Rand des Plangebietes sind nach aktuellem Flächennutzungsplan Gewerbeflächen dargestellt.

Nach Angaben der Umweltberichte (Stand 25.05.2023) sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten. Die Umweltberichte stützten sich hierbei auf Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Gem. der Begründungen sind im Plangebiet nur fest montierte Module vorgesehen. Eine entsprechende Festsetzung hierzu ist jedoch nicht mehr im Bebauungsplan-Vorentwurf enthalten. Die noch in der vorangegangenen Planung festgesetzten Anforderungen an Ausrichtung und Gestaltung der Photovoltaikanlagen wurden vollständig gestrichen.

Um Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen an den Immissionsorten sicher ausschließen zu können und um die Einschätzungen der Begründungen und der Umweltberichte zu den Umweltauswirkungen während der Betriebsphase zu untermauern, wird es für erforderlich gesehen, diese Anforderungen (gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module) wieder verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiter sollte eine Sichtfeldanalyse angefertigt werden, nachdem die Anlage näher als ursprünglich vorgesehen an den Ortsbereich Birkenfeld heranrücken soll und aktuell lediglich pauschale Einschätzungen zu Lage und Entfernung kritischer und unkritischer Immissionsorte getroffen werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ keine grundsätzlichen Bedenken. Es bedarf jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ durch die Gemeinde Birkenfeld besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Da es sich bei den geplanten Trafostationen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, sind die fachlichen Anforderungen an die Anlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

Naturschutz:

Gemäß saP (Teil-F_Artenschutz – Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung 2022 – Erfassung aus 2021) sind vom geplanten Solarpark vier Feldlerchen-Brutpaare direkt und drei Feldlerchen-Brutpaare indirekt (Kulissen- bzw. Meidungswirkung) betroffen, sodass artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für insgesamt sieben Feldlerchen-Brutpaare besteht. Je Brutpaar ist der Ausgleich in einem Flächenumfang von jeweils mind. 0,5 ha nötig. Naturschutzfachliche Vorgaben hinsichtlich dort durchzuführender Herstellungs-, Entwicklungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie einzuhaltende Rahmenbedingungen hinsichtlich der Auswahl geeigneter Flächenstandort wurden dem beauftragten Landschaftsarchitekten bereits vorab mitgeteilt.

D. h. es besteht ein Flächenbedarf für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen von mind. 3,5 ha.

Das besondere Artenschutzrecht (vgl. §§ 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG) ist zwingend zu beachten und kann nicht „weggewogen“ werden.

Die im Bebauungsplan (Sondergebiet) mit integrierter Grünordnung „Solarpark Birkenfeld“ (geändert: 25.05.2023) und entsprechender Begründung aufgeführten Aussagen zum Artenschutz - „Festlegung von aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten im Offenland erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.“ – ist für eine Prüfung der Unterlagen unzureichend.

Fazit

Ohne konkrete und hinreichend detaillierte Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie zu vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Flächen und -Maßnahmen, durch welche die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird, sind die Planunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht prüf- und genehmigungsfähig.

Da artenschutzrechtliche Konflikte i. R. d. Bauleitplanung unüberwindbare Hindernisse darstellen können, sind entsprechende planerische und textliche Nacharbeitungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange für eine möglichst abschließende naturschutzfachliche Prüfung der Planunterlagen erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Zu Städtebau:

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Alternativprüfung fortgeschrieben.

Der Umweltbericht wird hinsichtlich des beschleunigten Verfahrens angepasst.

Die „Vergleichsrechnung“ wird den Unterlagen entnommen.

Die Darstellung in der Planurkunde wird optimiert.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Zu Bauleitplanung:

Die Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung wird fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Zu Immissionsschutz:

Eine gleichlautende Stellungnahme für die folgende Punkte liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Zu Wasserrecht und Bodenschutz:

Der Investor stimmt sich rechtzeitig mit der fachkundigen Stelle Landratsamt Main Spessart über die Anforderungen an Trafostationen ab.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

Zu Naturschutz:

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichflächen wurden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in den Unterlagen zum Entwurf ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

26. Markt Karbach

Keine Stellungnahme

27. PLEdoc GmbH

Keine Stellungnahme

28. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
 Schreiben vom 09.08.2023

Stellungnahme:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben **keine** derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden **Aufgaben berührt**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

29. Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
Schreiben vom 11.08.2023

Stellungnahme:

Wir erheben **keinen Einwand**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

30. Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
Schreiben vom 10.08.2023

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von ca. 18,4 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt. Das Unternehmen 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich des bestehenden Siedlungsgebiets von Birkenfeld. Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzten Ziele und Grundsätze.

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat.

Diese ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter folgendem Link abrufbar:
https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2023-02_22_ruf-24_planungshilfe_ff-pva_3_aktualisierung.pdf

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Würzburg Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden.

Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Marktheidenfelder Platten“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit.

Unmittelbar nordöstlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Vorbehaltsgebiet WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ gemäß Regionalplan der Region Würzburg (Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Somit ist hier eine Mehrfachnutzung von Anlagen erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

31. Staatliches Bauamt Würzburg

Keine Stellungnahme

32. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Keine Stellungnahme

33. Tennet TSO GmbH
E-Mail vom 24.07.2023

Stellungnahme:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine Anlagen der TenneT TSO GmbH** vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

34. Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Keine Stellungnahme

35. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen

Keine Stellungnahme

36. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Schreiben vom 22.08.2023

Stellungnahme:

Zu den o.g. Planungen haben wir mit Schreiben vom 12.06.2020 (Az. 3-4622-MSP119-13692/2020) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den neuen Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ mit geänder-tem Geltungsbereich gefasst und den Vorentwurf in der Fassung vom 15.05.2023 mit Änderungen gebilligt. Da es keinerlei Überschneidungen des ursprünglichen Geltungsbereichs zu dem neuen Geltungsbereich gibt, wurde das Verfahren grundlegend neu begonnen.

Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage sowie kein Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

2. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Westlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung der Grummibach, ein Gewässer III.Ordnung.

3. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Der Hinweis wurde aufgenommen.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Bebauungsplan selbst enthält zum Bodenschutz keine Festsetzungen oder Hinweise. Im Umweltbericht sind kurze Hinweise zum Bodenschutz enthalten, die jedoch im Rahmen der Ausführung des Projektes der Konkretisierung bedürfen.

Auf die Vorgaben und Ausführungen in der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen (FFA) für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28. Februar 2023 wird hingewiesen. Die Arbeitshilfe ist dem Planungsbüro bzw. den ausführenden Unternehmen zur Kenntnis zu geben.

Baumaßnahmen allgemein:

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² (nach Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 ab 3000 m²) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase), eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es wird daher empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.“

„Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.“

Möglicher Zinkeintrag

Für die Gründung der Modulgestelle mit Materialien aus Metall wird aus Korrosionsschutzgründen überwiegend verzinkter Stahl verwendet. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw.

Stahlanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Bei Bodenreaktionen im deutlich sauren oder alkalischen Bereich werden diese Effekte nochmals verstärkt.

Für die Gründung der in der Regel großflächigen Freiflächenanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Der Grundstückseigentümer ist über den potentiellen Zinkeintrag zu informieren.

Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich reicht.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

„Die Bodenfeuchte oder das Bodenmilieu können Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.“

Rückbau der Anlagen

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B. Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.“

„Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.“

„Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.“

„Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.“

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und das beauftragte Planungsbüro erhalten je eine elektronische Kopie unserer Stellungnahme.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

37. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Keine Stellungnahme

38. Deutscher Alpenverein e.V.

Keine Stellungnahme

39. Landesfischereiverband Bayern e.V.

Stellungnahme:

Aus Sicht des Fischereiverbandes Unterfranken bestehen keine Einwände, da die Fischerei nicht betroffen ist.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

40. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

41. Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

42. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

43. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

44. Verein zum Schutz der Bergwelt

Keine Stellungnahme

45. Wanderverband Bayern

Keine Stellungnahme

46. Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Stellungnahme

B) Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung:

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgelegt

Beschluss:

(Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen als Einzelbeschlüsse)

- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 02.05.2025 und billigt diesen.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die 9. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

TOP 6	Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsrunde, Planungsbilligung und weiteres Vorgehen
--------------	---

Bereits im Jahr 2019 wurde ein Bauleitverfahren für einen gleichnamigen Bebauungsplan ausgelöst. In diesem Verfahren wurde zum Bebauungsplan und zu der in diesem Zuge erforderlichen 6. Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Aufgrund der in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich jedoch grundlegend angepasst.

Da es keinerlei Überschneidungen des ursprünglichen Geltungsbereichs zu dem neuen Geltungsbereich gibt, wurde das Verfahren grundlegend neu begonnen. Die Planung zum Bauleitverfahren „Solarpark Birkenfeld“ wurde hinsichtlich der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben. Die 2019 eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Würdigung der damaligen Abwägung bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

In seiner Sitzung vom 25.05.2023 hat der Gemeinderat das alte Verfahren eingestellt und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Vorentwurf mit neuem Geltungsbereich mit Stand vom 15.05.2023 wurde in der Sitzung vom 25.05.2023 beraten und mit Änderungen gebilligt. Der Vorentwurf lag nunmehr mit Stand vom 25.05.2023 vor.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 25.05.2023 fand in der Zeit vom 24.07.2023 – 25.08.2023 statt.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Planungsbüro ARZ INGENIEURE Abwägungsvorschläge mit dem Stand 02.05.2025 erarbeitet. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nunmehr durch den Gemeinderat abzuwägen.

Nach den durch den Gemeinderat vorgenommenen Abwägungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie der Billigung der fortgeschriebenen Unterlagen zum Entwurf mit Stand vom 02.05.2025 kann nun die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Birkenfeld:

3791	3796	3799	3802
3792 teils	3797	3799/1	3803 teils
3793	3797/1	3800	3804
3794	3798 teils	3801	3805
3795			

Zusätzlich werden auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld mit den Flurnummern 3763 und 3764 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.



Gemeinde Birkenfeld

Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“

**Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
sowie**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitet und aufgestellt:

01.05.2025

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG

Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Tel.: 09 31 / 2 50 48-0
Fax: 09 31 / 2 50 48-29

e-Mail: info@ib-arz.de

Internet: <http://www.ib-arz.de>

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 24.02.2010 und 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde das Verfahren in der Sitzung vom 25.05.2023 eingestellt.

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die in diesem Zuge erforderliche 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ mit Begründung in der Fassung vom 15.05.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 beraten und mit Änderungen gebilligt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ mit Stand vom 25.05.2023 waren gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **24.07.2023 – 25.08.2023** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 21.07.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1.	Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3.	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
4.	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung
7.	Bayerisches Landesamt für Umwelt
8.	Bayerische Staatsforsten AöR
9.	Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
10.	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
12.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13.	Deutsche Telekom Richtfunk GmbH, Best Mobile (T-BM) - Netzausbau (T-NAB)
14.	Ericsson Service GmbH
15.	Gemeinde Greußenheim
16.	Gemeinde Leinach
17.	Gemeinde Urspringen
18.	Handwerkskammer Unterfranken
19.	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde (Fristverl. bis 08.09.23)
20.	Industrie- und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt
21.	Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart
22.	Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener
23.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
24.	Landesjagdverband Bayern e.V.
25.	Landratsamt Main-Spessart (Fristverl. bis 22.09.23)
26.	Markt Karbach
27.	PLEdoc GmbH
28.	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29.	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
30.	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31.	Staatliches Bauamt Würzburg
32.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
33.	Tennet TSO GmbH
34.	Verwaltungsgemeinschaft Zelligen
35.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
36.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37.	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (25.08.2023):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1.	Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung
8.	Bayerische Staatsforsten AöR
9.	Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
23.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
24.	Landesjagdverband Bayern e.V.
26.	Markt Karbach
27.	PLEdoc GmbH
32.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
34.	Verwaltungsgemeinschaft Zelligen

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

3.	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
5.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
13.	Deutsche Telekom Richtfunk GmbH, Best Mobile (T-BM) - Netzausbau (T-NAB)
14.	Ericsson Service GmbH
15.	Gemeinde Greußenheim
16.	Gemeinde Leinach
17.	Gemeinde Urspringen
20.	Industrie- und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt
28.	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29.	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
33.	Tennet TSO GmbH
35.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4.	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
7.	Bayerisches Landesamt für Umwelt
10.	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
12.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
18.	Handwerkskammer Unterfranken
19.	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde (Fristverl. bis 08.09.23)
21.	Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart
22.	Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener
25.	Landratsamt Main-Spessart (Fristverl. bis 22.09.23)
30.	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31.	Staatliches Bauamt Würzburg
36.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37.	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelsmain (FWM)

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen (siehe folgende Seiten)

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

Keine Stellungnahme

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schreiben vom 24.08.2023

Stellungnahme:

Da der geplante Solarpark auf Böden mit allenfalls mittlerer bis geringer Bodengüte errichtet werden soll, besteht seitens des AELF Karlstadt grundsätzlich Einverständnis. Allerdings sollen laut den Planungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen weitere 2,57 ha der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Und pro Feldlerchenpaar 0,5 ha (zusätzlich??). Hier besteht aus folgenden Gründen kein Einverständnis:

1. Laut dem LMS vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) kann der Kompensationsfaktor von 0,2 auf 0,1 herabgesetzt werden, wenn eingriffsminimierende Maßnahmen ergriffen werden wie zum Beispiel die „Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut“. Laut der Begründung ist dies hier der Fall, daher ist ein Kompensationsfaktor von 0,1 nach unserem Ermessen ausreichend. Gemäß einer Studie des „bne“ (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) aus dem Jahr 2019 wird außerdem allein durch Anlage von Solarparks auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Biodiversität gesteigert.

Ein zusätzlicher Ausgleich wäre unseres Erachtens daher gar nicht nötig.

2. Bei der Forderung seitens des Naturschutzes von 0,5 ha pro Feldlerchenpaar ist nicht klar, ob diese Fläche zusätzlich zur Ausgleichsfläche erbracht werden soll. Damit bestünde seitens des AELF Karlstadt kein Einverständnis. Es muss auf jeden Fall versucht werden, einschließlich der Feldlerchenflächen nicht über die 2,57 ha (oder weniger) zu kommen. Dieses Vorgehen ist uns auch schon aus anderen Planungen geläufig. Damit würde man der Nutzung weniger Fläche entziehen. Außerdem besteht ja auch die Möglichkeit, für die Feldlerche sog. PIK- Maßnahmen zu vereinbaren, wie zum Beispiel doppelte Reihenabstände beim Getreideanbau und/oder Lerchenfenster. Dann würden diese Flächen wenigstens nicht gänzlich der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Angaben zur Lage der geplanten externen Ausgleichsflächen konnte ich in den vorgelegten Unterlagen nicht finden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass keine Flächen mit hoher Bonität herangezogen werden.

3. Es ist darauf zu achten, dass auf den geplanten externen Ausgleichsflächen keine Hecken entstehen. Die gesamte Fläche, einschließlich Ausgleichsflächen, soll ja nach Ablauf der Nutzung als Solarpark wieder der Landwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Da eine Hecke laut NSG jedoch ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, würden diese Flächen dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

Insgesamt ist bezüglich der Ausgleichsflächen zu sagen, dass diese mit 2,6 ha (plus evtl. Feldlerchenflächen??) unseres Erachtens zu hoch angesetzt sind. Der Nahrungsmittelproduktion würden damit insgesamt über 20 ha verloren gehen.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb des Solarparks ist Folgendes zu beachten:

- Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.
- Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Beispiel Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu reparieren.
- Immissionen, hauptsächlich Staubimmissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen, sind vom Betreiber zu tolerieren. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren. Es wird empfohlen, dass die Tolerierung der Emissionen aus der Landwirtschaft grundbuchrechtlich gesichert wird.
- Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen.
- Die Einzäunung des Solarparks sollte 1 Meter Abstand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wegen einhalten, um eine störungsfreie Bewirtschaftung bzw. Befahrung, auch mit großen landwirtschaftlichen Maschinen, zu ermöglichen.
- Eine landw. Nutzung der Fläche, zum Beispiel durch Schafbeweidung, wäre anzustreben, bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:
 - ausreichend hohe Aufständigung der Module;
 - Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss und
 - Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche.

Bereich Forsten:

Bei Flurnummer 3799/0 handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes. Dem Grünordnungsplan ist zu entnehmen, dass dieser Bereich als Wald erhalten und als solcher in die Planung aufgenommen werden soll.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Es wird an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass ein Höhenwachstum der Bäume auch zukünftig nicht beschränkt werden darf. Eine Einschränkung der forstlichen Nutzung dieser Fläche bedürfte einer Rodungsgenehmigung nach Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage der aktuellsten Vorgaben für die Eingriffsregelung bei Solarparks wird geprüft, wie der baurechtliche Ausgleich soweit wie möglich reduziert werden kann. Grundsätzlich werden die Ausgleichsflächen multifunktional hinsichtlich baurechtlichem und artenschutzrechtlichem Ausgleichsbedarf gewertet, sodass sich der baurechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf überlagert und nicht summiert.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde besteht ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf für insgesamt 6 Feldlerchen-Brutpaare. Je Brutpaar ist der Ausgleich in einem Flächenumfang von jeweils mind. 0,5 ha nötig, sodass sich ein Flächenbedarf für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen von 3,0 ha ergibt. Die Lage der Ausgleichsflächen/ Ausgleichsmaßnahmen wurden mittlerweile mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Auf den externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind keine Anpflanzungen vorgesehen. Die Flächen werden weiterhin ackerbaulich genutzt. Es wird jedoch ein Bewirtschaftungskonzept vorgeschrieben, welches die geschützten Feldvogel-Arten fördert.

Zu Errichtung und Betrieb des Solarparks:

Der Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Wege wird im Zuge der Baumaßnahme auf ein notwendiges Minimum reduziert. Alle im Geltungsbereich liegenden Wege werden durch den Betreiber für die Dauer des Betriebs der Anlage unterhalten. Angrenzende Wege werden durch den Betrieb der Anlage nicht beeinflusst.

Die Beeinträchtigung der angrenzenden Landwirtschaft wird im Zuge der Baumaßnahme auf ein notwendiges Minimum reduziert. Die für den Betrieb notwendigen Erdkabel werden in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern in ausreichender Tiefe verlegt. Sollten im Zuge der Baumaßnahme bereits vorhandene Drainagen beschädigt werden, werden diese durch den Betreiber der Anlage wieder in Stand gesetzt. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.

Ein entsprechender Hinweis zu landwirtschaftlichen Emissionen ist bereits im Bebauungsplan unter E) 4 enthalten. Eine grundbuchrechtliche Absicherung wird nicht vorgesehen.

Nach Beendigung der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik wird die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung mit der ursprünglichen Bodenfunktion zugeführt. Eine entsprechende Festsetzung zur rückstandslosen Rückbauverpflichtung wird auf den Bebauungsplan übernommen.

Die Einfriedungen werden überall mindestens 1 Meter Abstand zu dem angrenzenden Flächen haben. Eine entsprechende Festsetzung wird im Bebauungsplan ergänzt.

Die Bewirtschaftung der Fläche wird durch den Anlagenbetreiber organisiert. Eine Bewirtschaftung durch Schafbeweidung wird geprüft.

Bereich Forsten:

Das Höhenwachstum der Gehölzstruktur der Waldflächen wird auch zukünftig nicht beschränkt. Ggfs. werden durch den Anlagenbetreiber notwendige Pflegeschnitte durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
E-Mail vom 26.07.2023

Stellungnahme:

Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es **keine Bedenken** oder Anregungen.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

4. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Schreiben vom 22.08.2023

Stellungnahme:

Der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung zu oben genannten Planungen:

Auch wenn die Planung deutlich weniger Fläche in Anspruch nehmen würde als schon einmal in der Gemeinde angedacht waren, lehnen wir die Planung dennoch ab.

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.
- Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit im Dorfgebiet auf Gebäuden PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z.B. Parkplätzen.

Wenn die Gemeinde dennoch weiter plant, so ist folgendes zu beachten:

Bei den Festsetzungen unter B) 5. Einfriedungen fordern wir die Zulässigkeit von Zaunanlagen auf die Grenze des Baufeldes, also die blaue Linie zu beschränken. Die Zäune müssen so angelegt sein, dass Niederwild unter dem Zaun durchschlüpfen kann. Es sollte geprüft werden, ob die in C) % vorgegebene Höhe dafür ausreicht.

Zu B) 6. Abstandsflächen fordern wir grundsätzlich keine Gehölzpflanzungen unter 2 m von der Grenze benachbarter Flächen zuzulassen. Aus Erfahrung gibt es neben Schattenwirkung immer wieder Ärger mit fehlender Pflege und überhängenden Ästen. Das sollte von vornherein vermieden werden.

Grundsätzlich sollte die Eingrünung mit Hecke überprüft werden. Zu beachten ist, dass die Hecken zu Biotopen werden, die nach heutiger Rechtslage nicht mehr zu Acker zurückgeführt werden können. Diese massive Wertminderung von Acker zu Hecke sollte dem Gemeinderat schon entscheidungsrelevant sein.

Die Festsetzung D) Artenschutzrechtliche Festsetzungen können nicht alleine durch das Landratsamt bestimmt werden. Damit riskiert man eine Selbstbedienung des Naturschutzes. Der Bauernverband ist in jedem Fall bei einer ergänzenden Planung zu hören. Es gibt mittlerweile genug Auswertungen z.B. des Bundesverbandes Erneuerbare Energien BNE, die belegen, dass es sogar zu mehr Artenvorkommen und höherer Bestandsdichte kommen kann. Es kommt ggf. auf die Festsetzungen und die Pflege im PV Park an. Externen Ausgleich lehnen wir jedenfalls ab.

<https://www.bne-online.de/de/news/detail/pressemitteilung-studie-photovoltaik-biodiversitaet/>

Die fehlende Fläche ist gegenüber der Jagdgenossenschaft als Jagdwertminderung auszugleichen.

Rückbauverpflichtung:

Wir fordern im Bebauungsplan eine Festsetzung der Nachnutzung als Acker. Vertragliche Verpflichtungen zwischen Investor und Kommune ersetzen keine öffentlich-rechtlichen Festsetzungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Eine Festsetzung mit einem Mindestabstand von Einfriedungen zu angrenzenden Flächen von min. 1,00 m wird im Bebauungsplan ergänzt. Der Abstand vom Gelände zur Unterkante Zaun wird auf min. 15 cm vereinheitlicht. Dieser Abstand ist für den Durchschlupf von Kleintieren ausreichend.

Gehölzpflanzungen werden gem. Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ausgeführt und auch entsprechend unterhalten. Weitere Einschränkungen sollen nicht getroffen werden.

Die durch das Verfahren hergestellten Pflanzungen werden mit der Beendigung der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Um eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage zu ermöglichen, wird im Bebauungsplan eine Ausnahme-/Befreiungsmöglichkeit festgesetzt, damit der komplette Rückbau der Anlage einschließlich Randeingrünung nicht zu späteren Konflikten mit dem Naturschutzrecht führen kann. Die Pflanzungen können, wenn gewünscht vom Grundstückseigentümer übernommen werden.

Externe Ausgleichsflächen sind in diesem Verfahren aus Gründen des Artenschutzes notwendig, um den auf der Fläche vorhandenen streng geschützten Arten gerecht zu werden.

Die Ausgleichflächen werden im Entwurf dargestellt und der Bauernverband wird erneut am Verfahren beteiligt und hat die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gegenüber der Jagdgenossenschaft sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Bei Bedarf sind diese privatrechtlich zu regeln.

Nach Beendigung der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik wird die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung mit der ursprünglichen Bodenfunktion zugeführt. Eine entsprechende Festsetzung zur rückstandslosen Rückbauverpflichtung wird auf den Bebauungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

5. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.
Schreiben 07.08.2023

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen **keine Einwände**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung

Keine Stellungnahme

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt
Schreiben vom 25.08.2023

Stellungnahme:

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Sulfat- und Karbonatgesteinen des Mittleren und Unteren Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an
Herrn Max Schmid (Tel. 09281/1800-4731, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fach-spezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis zu möglichen Geogefahren wird in den Unterlagen zum Bauleitverfahren ergänzt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt und hat Stellung genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

8. Bayerische Staatsforsten AöR

Keine Stellungnahme

9. Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld

Keine Stellungnahme

10. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
Formblatt + Anlage vom 16.08.2023

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere angehängte Grundsatzposition.

Eine Stellungnahme ist aus Zeit-/Personalgründen derzeit nicht möglich, wir verweisen aber auf folgende Punkte:
Grundsatzposition

Die Grundsatzposition „BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen“ umfasst 13 DIN A 4-Seiten und ist aus Platzgründen hier nicht eingefügt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorteile einer Freiflächenphotovoltaikanlage wurden auch vom Investor und Betreiber der Anlage erkannt. Aufgrund dessen wurde die Initiative zum Ausbau erneuerbarer Energien ergriffen. Auch die aufgelisteten Nachteile werden gewürdigt und im Verfahren berücksichtigt. Wo möglich werden entsprechende Maßnahmen getroffen.

Um die Fläche in das bestehende Landschaftsbild zu integrieren wurden innerhalb des Geltungsbereichs private Grünflächen mit Pflanzvorgaben festgesetzt. Auch für die durch die Maßnahme beeinträchtigten Arten wird an anderer Stelle Ausgleich geschaffen. Genauere Angaben zu Ausgleichsflächen und dazugehörigen Maßnahmen werden im Entwurf zum Bauleitverfahren ergänzt. Die Fläche wird nach Beendigung der Nutzung für Freiflächenphotovoltaik wieder der ursprünglichen Nutzung und Bodenfunktion zugeführt. Eine entsprechende Festsetzung zum rückstandslosen Rückbau wird im Entwurf ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 01.08.2023

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange **keine Einwände**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
E-Mail vom 28.08.2023

Stellungnahme:

Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planaufstellung bzw. Planänderung informiert und mir die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht berührt**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.
Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

13. Deutsche Telekom Richtfunk GmbH, Best Mobile (T-BM) - Netzausbau (T-NAB)

Schreiben vom 10.08.2023

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ bestehen unsererseits

keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

14. Ericsson Service GmbH

E-Mail vom 17.08.2023

Stellungnahme:

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks **keine Einwände** oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

15. Gemeinde Greußenheim
Schreiben vom 04.08.2023

Stellungnahme:

Formblatt vom 04.08.2023: Keine Äußerung

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

16. Gemeinde Leinach
E-Mail vom 31.07.2023

Stellungnahme:

Ihr Anliegen „9. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Birkenfeld“ und „Bebauungsplan Solarpark Birkenfeld“ wurde in der Gemeinderatsitzung am 25.07.2023 vorgestellt.

Seitens des Gemeinderates werden **keine Bedenken** geäußert.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

17. Gemeinde Urspringen
E-Mail vom 21.03.2023

Stellungnahme:

Von Seiten der Gemeinde Urspringen **wird nichts vorgebracht**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

18. Handwerkskammer Unterfranken
Schreiben vom 04.08.2023

Stellungnahme:

Auf Grundlage der uns übersandten Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger Öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energie-Versorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie öko-

nomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe.

Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.

Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten keine weiteren Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Anlage der Photovoltaikanlage und die Höhe der Module wird die Artenvielfalt auf der Fläche im Geltungsbereich deutlich gesteigert. Anstatt der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche entsteht unter den Modulen der Anlage eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Für die auf der Fläche nachgewiesenen Arten, die durch den Bau der Anlage beeinflusst werden, wird auf externen Flächen Ausgleich geschaffen. Auch die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen bieten weiteren Lebensraum für die Betriebsdauer der Anlage.

Nach Rücksprache mit dem Investor wurde ein Mehrzwecknutzung in Betracht gezogen. Diese erwies sich jedoch für alle Beteiligten als nicht zielführend, da sich die Landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung für die Gewinnung von regenerativer Energie gegenseitig einschränken würden und sich so die Nutzungen für beide Seiten unwirtschaftlich gestaltet.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

19. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 09.08.2023

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von ca. 18,4 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt.

Das Unternehmen 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt plant dort, ca. 650 m nordwestlich des bestehenden Siedlungsgebiets von Birkenfeld die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Wir weisen darauf hin, dass das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Teilen fortgeschrieben wurde. Die Teilfortschreibung ist zum 01.06.2023 in Kraft getreten (siehe auch: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>).

Die Ausführungen in den Begründungen sind, sofern einschlägig, entsprechend anzupassen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene-leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gemäß Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf die Photovoltaik soll gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Marktheidenfelder Platten“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit.

Der Standort kann nicht als vorbelastet im Sinne des LEP-Grundsatzes gelten; auch eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen ist nicht feststellbar. Unmittelbar nordöstlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Vorbehaltsgebiet WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ gemäß Regionalplan der Region Würzburg (Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Somit ist hier eine Mehrfachnutzung von Anlagen erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird entsprechend dem neuen Stand des Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie der Planungshilfen fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

20. Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt
Schreiben vom 23.08.2023

Stellungnahme:

Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der, durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, erheben wir **keine Bedenken** gegen das oben genannte Planvorhaben.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

21. Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart

Stellung genommen, siehe Stellungnahme Landratsamt Main-Spessart

22. Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener
Schreiben vom 01.08.2023

Stellungnahme:

Von dem Planungsvorhaben habe ich Kenntnis genommen. Aus Sicht des Kreisheimatpflegers werden dagegen **keine Einwendungen** erhoben.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass durch das Planungsvorhaben vorhandene Flurdenkmäler oder mögliche Bodendenkmäler betroffen sind.

Beschluss::

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ sind Angaben und Hinweise zu den denkmalpflegerischen Belangen bereits berücksichtigt. Diese werden in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0

23. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

24. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme

25. Landratsamt Main-Spessart
Schreiben vom 24.08.2023

Stellungnahme:

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Städtebaus wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Birkenfeld plant, durch verbindliche Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 9. Flächennutzungsplanänderung.

Die Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits abgegeben, inhaltlich ist folgender wichtige Punkt wiederholend zu erwähnen:

Grundsätzliches:

Um den Standort bewerten zu können, wäre eine Alternativflächenprüfung mit einer Übersichtskarte des Gebietes und einem Kriterienkatalog zur Abwägung zielführend und sollte Bestandteil einer umfänglichen Untersuchung darstellen. Unter Punkt 5.1 zur Begründung wird erwähnt, dass der Standort lediglich 700m vom Ortsrand entfernt liegt und liegt ca. 10m bis 35m höher als die Bebauung am Ortsrand. Es wäre abschließend klarzustellen, ob eine Sichtbeziehung von Birkenfeld vorhanden sein kann. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 10.3.1 Blendwirkung lediglich erwähnt, dass es eine Alternativflächenprüfung vorgenommen wurden. Darüber hinaus wird erwähnt, dass der gewählte Standort für die umliegenden Kommunen weniger Beeinträchtigungen verursacht. Eine Klarstellung zur Beeinträchtigung sollte dargelegt werden.

Zur Begründung C

4. Fachplanung

Unter Punkt 4.2 sollte der Hinweis „zur Unterrichtung“ mit aufgenommen werden.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die gewählte maximale Höhe von 3,50m für die PV-Module ist näher zu erläutern. In der Nachbarkommune Erlenbach ist eine Höhe von 3,00m ausreichend.

7.3 Bauweise, Baugrenze

Die Festlegung der Bauweise für die PV Anlagen erscheint aus städtebaulicher Sicht nicht zielführend, darüber hinaus ist eine Abweichung zulässig. Ggf. ist der Punkt in der Begründung unter 7.3 zu erläutern (Planurkunde Punkt 3.1)

7.6 Geländeänderungen:

Es sollte klargestellt werden, dass Geländeänderungen lediglich im Bereich der Trägergerüste für die PV Module möglich sind und die Fläche nicht grundsätzlich planiert werden darf. Der Einbau der Trägergerüste soll unter umweltschonenden Aspekten erfolgen. Hingegen ist im Bereich der Trafostationen bzw. Übergabestellen die Grundfläche bzw. das Gelände gesondert zu betrachten. (Planurkunde Punkt 4.1)

7.7 Einfriedungen:

Von einem Nachweis der Abstandsfläche sollte abgesehen werden. Darüber hinaus das gewählte Maß in einer Höhe von 2,50m zu begründen.

Es finden sich weder in der Begründung noch in der Planurkunde unter dem Punkt 7 Planungsrechtliche Festsetzungen Aussagen zur Gebäude- oder zur Dachgestaltung, diese Punkte sollten mit aufgenommen werden. Es sollte im Hinblick auf die sich anschließende Landschaft naturnahe Materialien verwendet werden.

Um den Zielen der Nachhaltigkeit auch beim Bau dieser Anlage gerecht zu werden, sollte eine Dachbegrünung der notwendigen Nebengebäude zwingend festgelegt werden. Es wäre ein klares Zeichen im Sinne des Umweltschutzes.

Weiterhin fehlt eine Aussage zur Ausrichtung und Gestaltung der PV-Anlagen. Ein weiterer Punkt „notwendige Parkplätze“ sollte ebenfalls abgehandelt werden.

Ein wichtiger Aspekt der Rückbau der Anlage wurde ebenfalls nicht näher geregelt und wäre unter Punkt 7 ebenfalls mit aufzunehmen.

In der Begründung D Grünordnungsplan

5. Grünordnung: Grünordnerische Maßnahmen

„Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen“, ist nicht zielführend. Es sind maximale Flächen zu ermitteln, damit eine Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden kann. In der Begründung C wurde das Maß auf 100m² begrenzt. Die Unterlagen sind untereinander abzustimmen, damit Widersprüche und differenzierte Auslegungen vermieden werden.

5. Zaunanlagen

Es gilt auch hier der Grundsatz, dass die Begründungen untereinander abzustimmen sind. In der Begründung C zum Bebauungsplan wird eine Höhe von 15 cm benannt. Die Höhenangaben sind aufeinander abzustimmen.

Zur Planurkunde

A) Zeichnerische Festsetzungen

4. Grünordnung: Die Planzeichen für die Heckenstrukturen und Bäume sind mit aufzunehmen, die Lesbarkeit/Eindeutigkeit im Hinblick auf „Erhalt“ bzw. „Anpflanzung“ ist zu prüfen.

B) Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung: Die Punkte Gebäudegestaltung und Dachgestaltung sollten abgehandelt werden, siehe Begründung C.

2. Maß der baulichen Nutzung: Der Punkt Ausrichtung und Gestaltung sollten mit aufgenommen werden, siehe Begründung C.

3. Bauweise, Baugrenze: Bauweise siehe Begründung C.

4. Geländeveränderungen: 4.1 steht ggf. im Widerspruch zur Begründung 7.6 in der textlichen Ausarbeitung und ist zu prüfen.

5. Einfriedungen: Der Bodenabstand der Einfriedung bzw. die Zaununterkante ist zu ergänzen.

6. Abstandsflächen: Eine Ermittlung der Abstandsflächen für die Einfriedung erscheint nicht zielführend. Es ist zu prüfen und zu erläutern, für welche Bauteile eine Abstandsflächenprüfung notwendig wird.

C) Grünordnerische Festsetzungen

4. Maß der befestigten Flächen ist auf das funktionale... zu begrenzen, ist keine Festsetzung und muss konkretisiert werden, wie zuvor erwähnt.

5. Der Punkt Zaunanlagen ist bereits unter B Nr. 5 abgehandelt worden und kann ersatzlos gestrichen werden. Darüber hinaus steht er im Widerspruch zu zuvor genanntem Punkt.

E) Hinweis, Empfehlungen und Nachrichtliche Übernahmen

1.8 geplante Zufahrt lässt sich im Plan kaum wiederfinden und sollte ggf. in anderer Farbe oder Größe dargestellt werden.

Grundsätzlich ist die Lesbarkeit der Symbole, Grafiken etc. der gedruckten Urkunde zu überprüfen.

Aus Sicht des Städtebaus bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ keine grundsätzlichen Bedenken. Es bedarf jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen.

Bauleitplanung:

Anmerkungen zur Planurkunde:

Für die **Höhe** der baulichen Anlagen B) 2.3 sind ggf. andere untere Bezugspunkte oder weitere Festsetzungen erforderlich. Ob hier die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt herangezogen werden kann, ist zu prüfen, insbesondere da nach B) 4.1 Geländeveränderungen von bis zu 0,5 m möglich sind.

Die natürliche Geländeoberfläche kann als unterer Bezugspunkt geeignet sein kann, wenn Änderungen der natürlichen Geländeoberflächen nicht zu erwarten sind oder trotz Änderungen die natürliche Geländeoberfläche im Nachhinein, also nach Durchführung von Baumaßnahmen nachvollzogen werden kann. Das kann der Fall sein, wenn die Baumaßnahmen das maßgebliche Gelände im dargestellten Sinne nicht wesentlich verändern (EZBK/Söfker, 149. EL Februar 2023, BauNVO § 18 Rn. 3-3a).

Anmerkungen zur Begründung:

1. Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt in der Begründung fehlen Ausführungen dazu weshalb ein Sondergebiet erforderlich war und das Vorhaben nicht in einem Gebiet der §§ 2-10 BauNVO verwirklicht werden kann. Dies ist zu ergänzen.
2. Aus Seite 17 ist für die **Grundflächenzahl** 7.2.2 eine Begründung ggf. analog zu 7.2.1 zu ergänzen. Auch bezüglich der **Höhe** der baulichen Anlagen (7.2.3.) ist eine Begründung erforderlich. Ebenso für die Bauweise (7.3 auf Seite 18), die Nebenanlagen (7.5 auf Seite 18), Geländeänderungen (7.6 auf Seite 19). Bei letzterem sind zudem die Festsetzung zu den Böschungen aufzunehmen und ebenfalls zu begründen. Auch zu den Abstandsflächen fehlt die Begründung.

Anmerkungen zur Bekanntmachung:

1. Auf der Bekanntmachung fehlen die Angaben zu den Arten der umweltbezogenen Informationen. Hierauf ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu achten.
2. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ein entsprechender Hinweis fehlt ebenfalls auf der Bekanntmachung. Auch dies ist in der nächsten Beteiligungsrunde zu beachten.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld plant, durch verbindliche Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 9. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Zu einer früheren Planung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB immissionsschutzfachlich Stellung genommen. Auf die Stellungnahme vom 09.06.2020 wird hingewiesen.

Die Planung wurde grundlegend überarbeitet; eine Sichtfeldanalyse ist nicht mehr Bestandteil der Planunterlagen.

Das Plangebiet ist im Vergleich zur Ursprungsplanung nun weiter südlich vorgesehen und umfasst lediglich noch ca. 18,4 ha, wovon ca. 15,9 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage vorgesehen sind. Eine Überschneidung mit dem vormals angedachten Geltungsbereich besteht nicht.

Die aktuell für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 485 m nördlich der nächsten Wohnbebauung (Aussiedlerhof Fl.nr. 3693, Gemarkung Birkenfeld) und ca. 700 m nördlich der Ortsrandbebauung Birkenfeld inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Westlich grenzen Waldflächen an. Südlich in einem Abstand von ca. 273 m vom Rand des Plangebietes sind nach aktuellem Flächennutzungsplan Gewerbeflächen dargestellt.

Nach Angaben der Umweltberichte (Stand 25.05.2023) sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten.

Die Umweltberichte stützten sich hierbei auf Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Gem. der Begründungen sind im Plangebiet nur fest montierte Module vorgesehen. Eine entsprechende Festsetzung hierzu ist jedoch nicht mehr im Bebauungsplan-Vorentwurf enthalten.

Die noch in der vorangegangenen Planung festgesetzten Anforderungen an Ausrichtung und Gestaltung der Photovoltaikanlagen wurden vollständig gestrichen.

Um Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen an den Immissionsorten sicher ausschließen zu können und um die Einschätzungen der Begründungen und der Umweltberichte zu den Umweltauswirkungen während der Betriebsphase zu untermauern, wird es für erforderlich gesehen, diese Anforderungen (gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module) wieder verbindlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiter sollte eine Sichtfeldanalyse angefertigt werden, nachdem die Anlage näher als ursprünglich vorgesehen an den Ortsbereich Birkenfeld heranrücken soll und aktuell lediglich pauschale Einschätzungen zu Lage und Entfernung kritischer und unkritischer Immissionsorte getroffen werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Es bedarf jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ durch die Gemeinde Birkenfeld besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Da es sich bei den geplanten Trafostationen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, sind die fachlichen Anforderungen an die Anlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

Naturschutz:

Gemäß saP (Teil-F_Artenschutz – Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung 2022 – Erfassung aus 2021) sind vom geplanten Solarpark vier Feldlerchen-Brutpaare direkt und drei Feldlerchen-Brutpaare indirekt (Kulissen- bzw. Meidungswirkung) betroffen, sodass artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf für insgesamt sieben Feldlerchen-Brutpaare besteht. Je Brutpaar ist der Ausgleich in einem Flächenumfang von jeweils mind. 0,5 ha nötig. Naturschutzfachliche Vorgaben hinsichtlich dort durchzuführender Herstellungs-, Entwicklungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie einzuhaltende Rahmenbedingungen hinsichtlich der Auswahl geeigneter Flächenstandort wurden dem beauftragten Landschaftsarchitekten bereits vorab mitgeteilt.

D. h. es besteht ein Flächenbedarf für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen von mind. 3,5 ha.

Das besondere Artenschutzrecht (vgl. §§ 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG) ist zwingend zu beachten und kann nicht „weggewogen“ werden.

Die im Bebauungsplan (Sondergebiet) mit integrierter Grünordnung „Solarpark Birkenfeld“ (geändert: 25.05.2023) und entsprechender Begründung aufgeführten Aussagen zum Artenschutz - „Festlegung von aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten im Offenland erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.“ – ist für eine Prüfung der Unterlagen unzureichend.

Fazit

Ohne konkrete und hinreichend detaillierte Aussagen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie zu vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Flächen und -Maßnahmen, durch welche die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird, sind die Planunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht prüf- und genehmigungsfähig.

Da artenschutzrechtliche Konflikte i. R. d. Bauleitplanung unüberwindbare Hindernisse darstellen können, sind entsprechende planerische und textliche Nacharbeitungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange für eine möglichst abschließende naturschutzfachliche Prüfung der Planunterlagen erforderlich.

Kreisbrandrat:

Angaben im Brandschutznachweis, die Forderungen und Prüfvermerke gemäß Prüfbericht des vorbeugenden Brandschutzes für das oben genannte Projekt sind im vollen Umfang im Verantwortungsbereich des Erstellers des Brandschutznachweises bzw. des Prüfsachverständigen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der örtlichen Feuerwehr nach § 19 PrüfVBau. Satz 1.

Bei einem Schadensfall werden gemäß Alarmierungsplanung des Landkreises und der Kreisbrandinspektion Feuerwehren der näheren Umgebung mitalarmiert.

Feuerwehrpläne:

Aufgrund der Besonderheiten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für die bauliche Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser ist zweimal als Druckform und einmal digital (PDF-Format) anzulegen und der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Löschwasserbedarf:

Die geforderte Löschwasserversorgung ist gem. Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Ist die Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz unzureichend, so ist durch andere Maßnahmen die Löschwasserversorgung sicherzustellen, z. B. Löschwasserzisternen oder Löschwasserteiche. Die Entnahmestellen müssen sich außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude befinden.

Die DIN 14 230 für Unterirdische Löschwasserbehälter sind zu beachten. Bei den Ansaugstutzen ist die DIN 14 319 zu beachten.

Um einen adäquaten Erstangriff durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu ermöglichen, sollte eine erste Wasserentnahmemöglichkeit einen maximalen Abstand von 75,00 m zum Bewertungsobjekt nicht überschreiten.

Zugang zum Grundstück:

Zur Sicherstellung eines ungehinderten und gewaltlosen Zugangs durch die Feuerwehr, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) am Zufahrtstor nach dem bei der Feuerwehr verwendeten Modell vorzusehen. Das FSD ist nach der TAB des Landkreises Main – Spessart einzurichten.

Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel - Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Die Zufahrten zu den geplanten Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Ansprechpartner:

Für die bauliche Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Feuerwehr anzubringen.

Kommunalrecht:

Aus kommunalrechtlicher Sicht bestehen gegen den BBPI SO „Solarpark Birkenfeld“ keine Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Städtebau:

Zu Grundsätzliches:

Die Begründung wird hinsichtlich der Alternativprüfung und der Standortwahl fortgeschrieben.

Eine Sichtfeldanalyse wird in den Unterlagen zum Entwurf ergänzt.

Zu Begründung C:

Zu 4. Fachplanung:

Der Hinweis zur Unterrichtung wird in der Begründung ergänzt.

Zu 7. Planungsrechtliche Festsetzungen:

Die Begründung zur Höhe der Module wird ergänzt.

Da es sich bei den baulichen Anlagen um Anlagen untergeordneter Bedeutung handelt wird die Bauweise den Planunterlagen entnommen.

Die Geländeveränderungen werden auf ein für die Errichtung notwendiges Minimum reduziert. Die Begründung wird hinsichtlich der Geländeveränderungen fortgeschrieben.

Die Abstandsflächen werden entsprechend angepasst. Die Begründung zur Höhe der Einfriedungen wird fortgeschrieben.

Festsetzungen zu Dach- und Fassadengestaltung, Ausrichtung der Module, Parkplätze sowie zur Rückbauverpflichtung werden ergänzt. Da es sich bei den technisch notwendigen baulichen Anlagen meist um Fertigbauteile handelt wird eine Dachbegrünung nicht verbindlich festgesetzt. Es wird jedoch ein Hinweis als Empfehlung aufgenommen.

Zu Begründung D Grünordnungsplan:

Die Festlegung, dass das Maß der befestigten Flächen auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen ist, wird gestrichen.

Das Maß der versiegelten Fläche für technisch notwendige Einrichtungen wird optimiert.

Die Höhe zum Durchschlupf für Kleintiere wird auf min. 15cm vereinheitlicht.

Zu Planurkunde:

Die grünordnerischen Planzeichen werden in den zeichnerischen Festsetzungen ergänzt.

Festsetzungen zu Gebäude- und Fassadengestaltung, Ausrichtung der Module, Bauweise, Geländeveränderungen, Einfriedungen sowie Abstandsflächen werden ergänzt bzw. bei Bedarf angepasst.

Der Planteil wird hinsichtlich der Zugänglichkeit angepasst.

Die Planzeichen werden auf ihre Lesbarkeit geprüft.

Zu Bauleitplanung:

Der Bezugspunkt für bauliche Anlagen ist immer das natürliche Gelände. Auch nach Geländeänderungen bis 0,5 m bezieht sich die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf die ursprüngliche natürliche Geländehöhe.

Sollten für die Errichtung der Anlage Geländeänderungen notwendig werden, wird vorab eine Vermessung durchgeführt, sodass bei Rückbau der Anlage der ursprüngliche Zustand der Fläche wiederhergestellt werden kann.

Zu Anmerkungen zur Begründung:

Die Begründung wird hinsichtlich der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO fortgeschrieben.

Die Begründung wird zu genannten Punkten entsprechend fortgeschrieben.

Zu Anmerkungen zur Bekanntmachung:

Die Hinweise werden im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens berücksichtigt.

Zu Immissionsschutz:

Eine optische Beeinträchtigung durch Blendwirkungen gegenüber bestehender Bebauung wird aufgrund der Höhenlage, der Ausrichtung der Module, der Abschirmungen durch den bestehenden Waldbewuchs und ausgewiesene Grünflächen direkt am Plangebiet auf ein Minimum reduziert.

Eine Festsetzung hinsichtlich der fest montierten Module wird im Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ ergänzt.

Im Bebauungsplan wird eine Festsetzung zur Ausrichtung der Module ergänzt.

Eine Sichtfeldanalyse wird in den Unterlagen zum Entwurf ergänzt.

Zu Wasserrecht und Bodenschutz:

Der Investor stimmt sich rechtzeitig mit der fachkundigen Stelle Landratsamt Main Spessart über die Anforderungen an Trafostationen ab.

Zu Naturschutz:

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichflächen wurden mittlerweile mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden im Entwurf zum Bauleitverfahren „Solarpark Birkenfeld“ ergänzt.

Zu Kreisbrandrat:

Ein entsprechender Feuerwehrplan nach DIN14095 wird erstellt und der Brandschutzdienststelle übergeben.

Gemäß Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 entbehrlich. Mindestens ein Löschgruppenfahrzeug der örtlichen Feuerwehr ist mit einem Wassertank ausgerüstet. Ob zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich werden, wird im Rahmen des weiteren Verfahrens zwischen der örtlichen Feuerwehr und dem Betreiber abgestimmt. Entsprechende Maßnahmen werden Gegenstand des städtebaulichen Vertrags.

Ein Zugang zur Anlage im Brandfall wird sichergestellt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits beinhaltet.

Die Zufahrt zu der Anlage wird ausreichend groß bemessen.

Am Zufahrtstor wird eine deutlich erkennbare und dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers angebracht. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits beinhaltet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

26. Markt Karbach

Keine Stellungnahme

27. PLEdoc GmbH

Keine Stellungnahme

28. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
Schreiben vom 09.08.2023

Stellungnahme:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben **keine** derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden **Aufgaben berührt**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

29. Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
Schreiben vom 29.07.2023

Stellungnahme:

Wir erheben **keinen Einwand**.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

30. Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
Schreiben vom 10.08.2023

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von ca. 18,4 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt. Das Unternehmen 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich des bestehenden Siedlungsgebiets von Birkenfeld. Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzten Ziele und Grundsätze.

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat.

Diese ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter folgendem Link abrufbar:

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2023-02_22_ruf-24_planungshilfe_ff-pva_3_aktualisierung.pdf

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Würzburg Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden.

Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Marktheidenfelder Platten“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit.

Unmittelbar nordöstlich des Vorhabenstandortes befindet sich das Vorbehaltsgebiet WK 30 „Nördlich Birkenfeld“ gemäß Regionalplan der Region Würzburg (Grundsatz B X 5.1.4 RP2). Somit ist hier eine Mehrfachnutzung von Anlagen erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründungen zum Bauleitverfahren werden hinsichtlich der Standortwahl gem. der Planungshilfe sowie der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

31. Staatliches Bauamt Würzburg

Schreiben vom 18.08.2023

Stellungnahme:

Die Ortsumgehung von Birkenfeld ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der 2. Dinglichkeit enthalten.

Wir haben ihren Verlauf mit der Flächennutzungsplanänderung (FNP) zeichnerisch überlagert und stellen fest, dass aufgrund des entstehenden Abstandes keine Bedenken gegen die Ausweisung des Sondergebietes „Freiflächen Photovoltaik“ aus Sicht der Planungsabteilung bestehen.

Durch diese Überlagerung konnten wir aber feststellen, dass eine gewerbliche Baufläche mit dem Verlauf der Ortsumgehung kollidiert. Im Rahmen eines Telefonats mit Herrn Hörning von der VG Marktheidenfeld konnte der Sachverhalt geklärt werden. Es wurde uns mitgeteilt, „dass das Planungsbüro diese Fläche fälschlich in der 9. Änderung des FNP aufgenommen hätte“. Wir bitten deshalb diese Fläche aus der FNP zu entfernen.

Des Weiteren sind wir entsprechend unserer Aktenlage der Meinung, dass die Ortsumgehung von Birkenfeld, anders als die geplante Ortsumgehung für den Ortsteil Billingshausen, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Birkenfeld enthalten ist. Wir bitten Sie deshalb um Darstellung des Trassenverlaufs der Ortsumgehung Birkenfeld im Lageplan der 9. FNP einschließlich der Darstellung der zugehörigen Anbauverbotszone gemäß Artikel 23 Abs. 1 BayStrWG (20 m) und der Anbaubeschränkungszone gemäß Artikel 24 Abs. 1 bzw. 2 BayStrWG (40 m) – siehe Anlage.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan wird in der Darstellung entsprechend der gewerblichen Bauflächen und der Ortsumgehung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

32. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Keine Stellungnahme

33. Tennet TSO GmbH
E-Mail vom 24.07.2023

Stellungnahme:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine Anlagen der TenneT** TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

34. Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Keine Stellungnahme

35. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
E-Mail vom 23.08.2023

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Bau-
maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich **keine** Telekommunikationsanlagen unse-
res Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht.

Keine Einwände, Anregungen oder Hinweise

36. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Schreiben vom 22.08.2023

Stellungnahme:

Zu den o.g. Planungen haben wir mit Schreiben vom 12.06.2020 (Az. 3-4622-MSP119-13692/2020) bereits Stellung
genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1
BauGB für den neuen Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ mit geändertem Geltungsbereich gefasst und den
Vorentwurf in der Fassung vom 15.05.2023 mit Änderungen gebilligt. Da es keinerlei Überschneidungen des ur-
sprünglichen Geltungsbereichs zu dem neuen Geltungsbereich gibt, wurde das Verfahren grundlegend neu begon-
nen.

Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage so-
wie kein Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

2. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Westlich des Plan-
gebietes verläuft in einiger Entfernung der Grummibach, ein Gewässer III.Ordnung.

3. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Der Hinweis wurde aufgenommen.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Bebauungsplan selbst enthält zum Bodenschutz keine Festsetzungen oder Hinweise. Im Umweltbericht sind
kurze Hinweise zum Bodenschutz enthalten, die jedoch im Rahmen der Ausführung des Projektes der Konkretisie-
rung bedürfen.

Auf die Vorgaben und Ausführungen in der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen (FFA) für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28. Februar 20231 wird hingewiesen. Die Arbeitshilfe ist dem Planungsbüro bzw. den ausführenden Unternehmen zur Kenntnis zu geben.

Baumaßnahmen allgemein:

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² (nach Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 ab 3000 m²) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase), eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es wird daher empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.“

„Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.“

Möglicher Zinkeintrag

Für die Gründung der Modulgestelle mit Materialien aus Metall wird aus Korrosionsschutzgründen überwiegend verzinkter Stahl verwendet. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahllanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Bei Bodenreaktionen im deutlich sauren oder alkalischen Bereich werden diese Effekte nochmals verstärkt.

Für die Gründung der in der Regel großflächigen Freiflächenanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Der Grundstückseigentümer ist über den potentiellen Zinkeintrag zu informieren.

Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich reicht.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.“

„Die Bodenfeuchte oder das Bodenmilieu können Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.“

Rückbau der Anlagen

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B. Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.“

„Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.“

„Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.“

„Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.“

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und das beauftragte Planungsbüro erhalten je eine elektronische Kopie unserer Stellungnahme.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise zum Bodenschutz werden in den Unterlagen zum Entwurf ergänzt.

Eine Festsetzung zur Rückbauverpflichtung wird aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

37. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Schreiben vom 25.07.2023

Stellungnahme:

Gegen Ihre Maßnahmen (gemäß Ihrem Bebauungsplan im Anhang) bestehen unsererseits **keine Einwände**.

Geplante oder bereits vorhandene Anlagen der FWM sind hiervon nicht berührt.

Unsere Fernwasserleitung 600 GGG PN 25 (76) mit längsverlegtem Fernsteuerkabel und 6 Meter breitem Schutzstreifen verläuft unterhalb der eingezeichneten Grundstücke.

Unseren FWM Bestandsplan zur Ansicht finden Sie im Anhang.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

B) Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung:

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgelegt

Beschluss:

(Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen als Einzelbeschlüsse)

- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ mit Begründung in der Fassung vom 02.05.2025 und billigt diesen.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die 9. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

TOP 7 Antrag auf Erweiterung der K ÖB
--

Mit Schreiben vom 5.4.2025 stellt die KÖB einen Antrag auf Erweiterung ihrer Räumlichkeiten. Laut Angaben der KÖB erfreut sich diese zunehmende Beliebtheit als kultureller und sozialer Treffpunkt.

Die Erwachsenenbildung ist Aufgabe der Gemeinden und wird in Birkenfeld größtenteils durch die beiden Büchereien übernommen. Beide Büchereien leisten großartige Arbeit.

Neben der klassischen Ausleihe möchte die KÖB künftig auch kleine Events wie Bastel- und Malaktionen oder Vorlesestunden anbieten. Erst kürzlich fand ein Osterbasteln statt. Um solche Events anbieten zu können, wird von der Bücherei dringend ein zusätzlicher Raum als Stauraum, benötigt. Dort könnten dann auch Sitzungen/Besprechungen des Büchereiteams abgehalten werden.

Im Obergeschoss des ehemaligen Schwesternhauses sind noch Räume frei. Die Bücherei bittet um Prüfung, ob einer der Räume dauerhaft durch die KÖB genutzt werden könnte. Der rechte Raum könnte der KÖB zur Verfügung gestellt werden. Der Raum müsste durch die KÖB noch entsprechend renoviert/eingerichtet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Birkenfeld überlässt den rechten Raum im Obergeschoss des ehemaligen Schwesternhauses dauerhaft der KÖB. Für die Herrichtung/Einrichtung des Raumes hat die KÖB selbst zu sorgen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0

TOP 8 Antrag der KÖB auf Zuschuss für Sonderprojekte und Weiterbildung

Mit Schreiben vom 01.04.2025 stellt die KÖB einen Antrag auf Zuschuss für Sonderprojekte und Weiterbildung.

Die Bücherei möchte künftig neue Formate für Kinder wie basteln, vorlesen malen oder Bilderbuch Kino abhalten, um die Attraktivität der Einrichtung zu steigern.

Vom Dachträger Sankt Michaelsbund in München werden hier verschiedene Seminare und Workshops für Büchereiarbeit angeboten. Diese sind mittlerweile kostenpflichtig.

Diese Kosten können laut Bücherei nicht anhand eigener Einnahmen abgedeckt werden. Die KÖB bittet deshalb um Prüfung einer jährlichen Bezuschussung in Höhe von 500 € für diese Sonderprojekte.

Seit 2014 erhalten die beiden Büchereien in Birkenfeld und Billingshausen von der Gemeinde eine jährliche Förderung in Höhe von 350 € für die Büchereiarbeit. Durch die Büchereien wird die Erwachsenenbildung, welche Aufgabe der Gemeinde ist, gewährleistet.

Im Jahr 2018 wurde die Bibliotheksverwaltung/das Ausleihsystem von Karteikarten auf ein digitales System umgestellt. Hierfür hat die KÖB sowohl von der Gemeinde, als auch von der Kirchenverwaltung einen Zuschuss in Höhe von je 300 € bekommen.

Bezüglich des Antrags auf jährliche Bezuschussung von 500 € für Sonderprojekte regt der Bürgermeister an beide kirchliche Büchereien gleich zu behandeln.

Es wird folgende Variante vorgeschlagen:

Der jährliche Zuschuss für die Büchereiarbeit bleibt bei 350 €. Für Sonderprojekte erhalten die Katholische Öffentliche Bücherei und die öffentliche Bücherei der Evang.-Luth. Kirche seitens der Gemeinde künftig 250 € zusätzlich für Sonderprojekte unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Kirchenverwaltungen ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von 250 € für Sonderprojekte gewähren. Die Zuwendungen werden als freiwillige Zuschüsse der Gemeinde gewährt.

Beschluss:

Der jährliche Zuschuss für die Büchereiarbeit bleibt bei 350 €. Für Sonderprojekte erhalten die Katholische Öffentliche Bücherei und die öffentliche Bücherei der Evang.-Luth. Kirche seitens der Gemeinde künftig 250 € zusätzlich für Sonderprojekte, unter der Voraussetzung dass die jeweiligen Kirchenverwaltungen ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von 250 € für Sonderprojekte gewähren. Die Zuwendungen werden als freiwillige Zuschüsse der Gemeinde gewährt. Die jeweilige Verwendung ist von den beiden Büchereien nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0

TOP 9 Antrag auf Erlass der Hallengebühr (Kinderfasching)
--

Der Josefsverein bittet um Erlass der Hallenbenutzungsgebühr für den Kinderfasching am 13.2.2025 in der Egerbachhalle. Der Gesamtbetrag inklusive Hallennutzungsgebühr beläuft sich auf 691,21 €. Der Erlös des Kinderfaschings wird für Anschaffungen im Kindergarten verwendet. In der Vergangenheit wurden dem Josefsverein die Gebühren erlassen und als freiwilliger Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Als Träger des Kindergartens werden dem Josefsverein die Hallengebühren für den Kinderfasching erlassen. Der Betrag (691,21 €) wird dem Josefsverein als freiwilliger Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0

TOP 10	Antrag des Deutsch-Französischen-Komitees auf Zuschuss zum Partnerschaftsbesuch
---------------	--

Der angekündigte Antrag, liegt trotz Rückfrage, noch nicht vor.

zurückgestellt

TOP 11	Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
---------------	---

Am Gründlein II

Der Bürgermeister erläutert anhand von Bildern den Status der Erschließungsarbeiten „Am Gründlein II“.

Derzeit werden die Oberflächenwasseranschlüsse und der Versickerungsgraben mit den Rigo- len hergestellt.

DGH Billingshausen

Für die Arbeiten im Außenbereich des Dorfgemeinschaftshaus in Billingshausen bittet der Bürgermeister den Vorsitzenden des Kultur- und Heimatvereins, Frieder Hüsam, um Erläuterungen des aktuellen Status. Auch hier werden Bilder vom Stand der umfangreichen Vorarbeiten gezeigt.

Die Böschung wurde weitestgehend von Sträuchern und Wurzeln befreit. Außerdem wurden die Auskofferungsarbeiten im Bereich der künftigen Parkplätze vorgenommen. Die Betonplatte (ehem. Zufahrt der Fa. Schnarr wurden zerkleinert.

Die Fa. Ulrich-Bau will Ende Mai mit den Arbeiten an der Zuwegung beginnen.

Fahrzeugwaschplatz, Tankplatz mit Einbau eines Ölabscheiders am Bauhof

Die Arbeiten für die o.g. Gewerke beginnen die Arbeiten am 09.05.2025.

Arbeiten an der Egerbachhalle

Die neue Zählersäule und der Notstromanschluss im Außenbereich wurden installiert.
Die vom TÜV bemängelte Blitzschutzanlage wurde ertüchtigt.

TOP 12	Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Garagen; Bauort: Fl. Nr. 3516/10, Am Kirchberg 27, Gem. Birkenfeld
---------------	---

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBo durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Au - Kirchberg“ (allg. Wohngebiet).
- 2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen
 - max. zulässige GRZ 0,4 (gepl. 0,54)
 - Dachform Pultdach oder Satteldach (gepl. Walmdach mit 20° Neigung)
 - Wandhöhe max. 4,50 m (gepl. 6,02 m)
- 3) Die Unterschriften der Nachbarn sind nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Garagen, Bauort: Fl. Nr. 3516/10, Am Kirchberg 27, Gem. Birkenfeld zu. Das Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0

TOP 13	Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; Bauort: Fl. Nr. 8229, Erlenstraße 9, Gem. Birkenfeld
---------------	--

Der Bürgermeister stellt den vorgenannten Bauantrag dem Gremium zur Info vor.
Das Bauantrag wird im Freistellungsverfahren durchgeführt.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

TOP 14	Neuabschluss Konzessionsvertrag - Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung
---------------	---

Die Gemeinde Birkenfeld muss über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie einen Konzessionsvertrag abschließen. Der derzeit laufende Vertrag mit E.ON Bayern AG Unterfranken endet am 17.09.2027.

Bei Konzessionsverträgen mit einer Laufzeit von 20 Jahren ist es gesetzlich vorgeschrieben, diese über den Bundesanzeiger zwei Jahre im Voraus auszuschreiben.

Die Gemeinde Birkenfeld hat Kenntnis über den auslaufenden Konzessionsvertrag.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung bzgl. Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags auszufertigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0

TOP 15 Ausbau der OD Billingshausen - Info zum Abschluß der Maßnahme
--

Die Maßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt Billingshausen“ wurde nun abgeschlossen. Die Schlussrechnung der Baufirma Leonhard Weiss GmbH & Co.KG wurde durch das Tiefbau-technische Büro BRS geprüft und freigegeben.

Die Auftragssumme lag bei 3.173.986,59 €

Im Zuge der Bauausführung wurden verschiedene zusätzliche Maßnahmen ausgeführt, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten waren:

- Mehrmassen bei pechhaltigem Straßenaufbruch
- Vorgefundene Leitungen, die nicht in den Plänen ersichtlich waren, dadurch zusätzliche Erkundungen und Rückbauarbeiten
- Aufgrund fehlender Standfestigkeit war eine zusätzliche Auskofferung von +30 cm im gesamten Verkehrsbereich (Straße und Gehwege) nötig
- Anordnung Statiker, Aushub im Pilger-Schritt-Verfahren
- Zusätzliche Arbeiten im Kreuzungsbereich Reiterwiesen (MKF)
- Nachträge 1 – 8
- Kanalhausanschluss Zellinger Str. 6

Dadurch ergaben sich folgende Kosten:

Vergabesumme:	3.173.986,59 €
Nachträge:	151.924,16 €
Kanalhausanschluss Zellinger.Str. 6:	22.536,92 €

Vergabesumme+Nachträge+Hausanschluss: 3.348.447,67 €

Zusätzliche Arbeiten: 318.387,63 €

Abrechnungssumme:	3.666.835,30 €
-------------------	----------------

Die Kostenmehrung von 318.387,63 €
entspricht 9,5 %

TOP 16	Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
---------------	---

Außer den Genehmigungen der Niederschriften vom 01. und 16.04.2025 wurden keine Beschlüsse gefasst, die derzeit veröffentlicht werden können.

zur Kenntnis genommen

TOP 17	Mitteilungen des Bürgermeisters
---------------	--

Termine:

14.05.2025	Grenzgang mit Karbach, Erlenbach und Remlingen
22.05.2025	Gemeinderatssitzung mit Haushaltsvorberatung
03.06.2025	Gemeinderatssitzung mit geplanter Beschlussfassung der Haushaltssatzung

Neue Spielgeräte an den Spielplätzen an der Egerbachhalle und in Billingshausen:

Am Spielplatz in Billingshausen wurde das neue Gestell für die Schaukeln aufgestellt. Außerdem wurde ein Sandkasten gebaut.

Am Spielplatz an der Egerbachhalle wurde das neue Spielgerät aufgestellt.

Bilder der Maßnahmen werden an der Leinwand gezeigt.

Erschließung von neuem Bauland im OT Billingshausen:

Aktuell verfügt die Gemeinde über keinen einzigen Bauplatz mehr in Billingshausen. Aus diesem Grund war der Bürgermeister mit Herrn Englert vom tiefbautechnischen Büro BRS im OT Billingshausen am Edelberg. Dort besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Am Döllgraben“ und es könnten ggf., in einem weiteren Bauabschnitt, neue Bauplätze erschlossen werden.

Allerdings gibt es bei der Ableitung des Abwassers durch den Ort Kapazitätsengpässe bei der Kanalisation. Dieser Umstand wurde bereits vor mehr als 30 Jahren festgestellt.

Gleichzeitig könnten ggf. die großen Mengen an Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen reduziert werden. Dies sollte in diesem Kontext, nach Meinung des Bürgermeisters, berücksichtigt werden.

Herr Englert wird sich mit seinem Team mit der Thematik befassen.

In diesem und im nächsten Jahr ist die Realisierung aufgrund der hohen Investitionen nicht machbar. Jedoch möchte der Bürgermeister die Planung schon jetzt auf den Weg bringen. Hierfür ist ein entsprechender Haushaltsansatz zu berücksichtigen.

zur Kenntnis genommen

TOP 18 Verschiedenes, kurze Anfragen
--

Es werden keine Anfragen gestellt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 20:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Julia Müller
Schriftführer/in